

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1924.

Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Streit um die Goldwährung.
Von Dr. rer. pol. Kleine-Natrop, Berlin.

Goldmarkbilanz und Steuerrecht.
Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin-Lichterfelde.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Streit um die Goldwährung.

Von Dr. rer. pol. Kleine-Natrop, Berlin.

Seit Veröffentlichung der Schrift über Währungsreform von J. M. Keynes „A tract on monetary reform“, London 1923, die auch in deutscher Uebersetzung im Verlage von Duncker & Humblot, München, erschienen ist, ist die Beurteilung des Problems der Wiederaufrichtung der zerrütteten europäischen Währungen bei Wissenschaftlern und Praktikern vielfach in ein Stadium größter Unklarheit und Unsicherheit gerückt. Das beweist die lebhafteste Pressekampagne, die in der letzten Zeit im Für und Wider der Goldwährung geführt wird, ein Streit, an dem sich neuerdings auch Dr. Alfred Schmidt-Essen in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ im Sinne einer absoluten Verneinung althergebrachter Goldwährungspolitik und der Bemühungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht beteiligt und vor Verwirklichung der auf die Goldnotenbank bezüglichen Pläne des Dawes-Gutachtens warnen zu müssen glaubt. Vor Stellungnahme zu den einzelnen von Alfred Schmidt erhobenen Bedenken kann es nicht erspart bleiben, zunächst ganz allgemein die Unhaltbarkeit der von den Anhängern der neuen Währungsrichtung vertretenen Ansichten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist festzustellen, daß die Keynes'schen Pläne und Ziele in der Hauptsache auf die derzeitigen englischen Verhältnisse zugeschnitten sind und, wiewgleich sie zwar selbst auch in der internationalen Tagespresse sowohl als von zünftigen National-ökonomern, wie u. a. von Professor Gustav Cassel, in starkem Maße angegriffen werden, ihre eigentliche utopische Richtung doch erst in seiner Anhängerschaft erfahren haben. Diese stellt sich nun zu einem Teil auf den in jeder Weise absolut verallgemeinernden Standpunkt, daß es zur Aufrechterhaltung einer Währung der Goldbasis gar nicht bedürfe — Keynes selbst will bekanntlich für Auslandszahlungen wenigstens eine gewisse Goldreserve angesammelt wissen —, sondern daß vielmehr die Zentralnotenbank sich in ihrer Notenausgabe nur streng an den dem allgemeinen Warenpreisstand entsprechenden Zahlungsmittelbedarf zu halten brauche, um die Währungsstabilität zu wahren. Durch Ausdehnung und Kontraktion des Zahlungsmittelumsaßes allein verspricht man sich die Möglichkeit, den Wechsel der Preisveränderungen aufzuheben.

Wir begegnen hier Irrtümern, wie sie ähnlich auch von den Anhängern der allseits und allerorts bekämpften Freigeldlehre von Silvio Gesell begangen werden. Ein Unterschied in den Hauptanschauungen beiderseits besteht, abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Schwundgeld Silvio Gesells, eigentlich nur darin, daß letzterer den durchschnittlichen Warenpreisstand einer letztvergangenen Periode als Maßstab für den Geldumlauf

angelegt wissen will, während hier in der Anschauung, daß allein die laufende und zukünftige Entwicklung der Wirtschaft für den Geldbedarf ausschlaggebend sein kann, eben dieser als Maßstab für die Zahlungsmittelbereitstellung gelten soll. In den Argumenten auf beiden Seiten wird folgendes nicht genügend erkannt und berücksichtigt. Einmal stößt notorisch die Feststellung durchschnittlicher Warenpreis- oder Indexziffern immer und überall auf allerhand Fehlerquellen, dann aber läßt sich weder aus der Vergangenheit noch für die Zukunft aus den Indexzahlen ein zuverlässiger Maßstab für den Geldbedarf gewinnen, weil von der Warensseite selbst her bekanntlich vielfach unvorhergesehene Momente plötzlich eintreten können, die den kalkulierten Geldbedarf je nachdem als viel zu hoch oder viel zu niedrig bemessen erweisen, so daß demzufolge Geldwertschwankungen unvermeidlich sind. Es braucht hier nur an Konjunkturwechsel infolge von Mißernten, technischen Neuerungen oder Erfindungen, infolge von sonstigen Veränderungen im Bedarf und in der Produktion, infolge von Streiks, Monopol- oder Syndikats- und Trustbildungen, infolge Auslandskonkurrenzen usw. usw. erinnert werden, die spontan die allgemeine Preislage zu ändern vermögen. Werden aber diese Schwankungen, wie es die Vorkämpfer der neuen Richtung wollen, durch gewisse Kunstgriffe oder durch die Kredit- und Diskontpolitik (Erhöhung des Diskontsatzes) paralytisch, so beraubt man die Volkswirtschaft der größten ihr innewohnenden Triebfeder, nämlich des freien Spiels der Kräfte, so mancher Fortschrittsfaktoren, die in gesunder Konkurrenz, im Erfindungsgeist und in einer ökonomischen Betriebsführung liegen. Es würde so der in der Volkswirtschaft auf die Dauer einzig und allein vertretbare Liberalismus durch eine staatssozialistische Richtung ersetzt, die auf eine ständige behördliche Beobachtung und Regelung der Wirtschaft hinausliefere, wobei es jeweils gemäß der politischen Vormachtstellung möglich wäre, im Wege innerer Zwangswirtschaft oder nach außen durch ruinöse Zollpolitik oder Handelsverträge Einfluß auf die Warenpreise und demgemäß auf die Geld- und Währungspolitik der Zentralnotenbank zu gewinnen. Dadurch aber würde einem fortschrittlichen Zeitgeist geradezu ins Antlitz geschlagen. Ueberdies wäre eine so geartete Währung, in die Praxis umgesetzt, mit ungeahnten Umständlichkeiten und Schwerfälligkeiten verknüpft.

Die Wirkungen einer intakten Goldwährung dagegen sind größtenteils rein automatisch, also auch frei von menschlicher Willkür, und erstrecken sich außerdem ebenfalls und zwar leichter und besser auf die Erreichung aller der Ziele, die man von einer Index-Währungs-konstruktion erhofft. Diese automatischen Wirkungen der Goldwährung auch nur einigermaßen erschöpfend zu schildern, würde hier viel zu weit führen; sie können außerdem in fast jedem die Goldwährung behandelnden Werk nachgelesen werden. Nur hinsichtlich des von

den Gegnern aufgestellten Hauptgrundsatzes, daß die Notenbank in erster Linie ein gleichmäßiges Preisniveau aufrechterhalten müsse, sei erwähnt, daß im Prinzip dieses Ziel von den Notenbanken immer vor Augen gehalten wurde. Die Bewegungen des Goldbestandes pflegen schon an und für sich von selbst bei einer intakten Goldwährung ein untrügliches Barometer für den Zustand der Wirtschaft abzugeben. Diese Tatsache ist im übrigen für Deutschland als Reparationsschuldner von weittragender Bedeutung, da sie gleichzeitig jeweils den Reparationsforderungen, wenn der Geist des Dawes-Plans Geltung haben soll, einen zwingenden Halt gebietet. Dann aber hat auch die in Friedenszeiten geübte Kredit- und Diskontpolitik ihren Einfluß auf die Warenpreise und die Handels- und Zahlungsbilanz sowie auf die Wechselkurse zumeist nicht verfehlt; letztere insbesondere hielten sich auf Grund der Gold- und Diskontpolitik, die im internationalen Verkehr einen Zu- bzw. Abstrom von Gold auslöste, fast ausnahmslos innerhalb oder doch in der Nähe der durch die Goldpunkte gegebenen Grenzen. Ja selbst eine gegebenenfalls falsch gerichtete Geld- und Kreditpolitik mit ungesunder Auswirkung auf Produktion, Handel und Preisgestaltung erfuhr nicht selten ihre Korrektur gerade durch die automatischen Wirkungen der Goldwährung. Ein aufmerksames Studium der Währungsgeschichte zeigt denn auch deutlich, daß dank der gemeinsamen Währungsgrundlage — Gold — die europäischen Kulturvölker zu jener Blüte gelangt sind, die sie vor Beginn des Weltkrieges aufzuweisen hatten. Diese Tatsache war auch der Anlaß, daß im Laufe der Zeit nach und nach der Kreis der zur Goldwährung übergehenden Länder sich immer mehr vergrößerte. Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Schwankungen in der Goldausbeute und in den Goldproduktionskosten zeitweilig eine Veränderung der Warenpreise im Gefolge gehabt haben, indes sind hierdurch unhaltbare Zustände nie eingetreten; im Gegenteil hat sich historisch bisher das Gold immer noch als wertbeständigste Währungsgrundlage erwiesen. Hier-nach wäre es vermessend, jetzt beim Wiederaufbau der durch den Krieg zerrütteten europäischen Währungen und Wirtschaften, die in den letzten Jahren mangels eigener fester Währung ihren letzten Halt und ihre Orientierung in der allein übriggebliebenen Goldwährung Amerikas suchen mußten, das bewährte Goldwährungsprinzip vollends über den Haufen zu werfen und es mit einem allgemeinen Experimentieren, denn auf nichts weiter laufen die neuen Pläne hinaus, zu versuchen. Für eine auch nur einigermaßen beobachtete Vernunftpolitik liegt doch nichts näher, als zunächst einmal die bewährte Vorkriegseinrichtung wiederherzustellen. Sind später die internationalen Wirtschaftsverhältnisse wieder fest im Lot, dann kann man bestenfalls, wenn unbedingt Neuerungen geschaffen werden sollen, zu ganz anders gearteten Währungskonstruktionen überzugehen versuchen. Wahrscheinlich werden aber dann solche Gedanken ohne weiteres als utopisch beiseite gestellt werden. Daß bei allgemeiner Rückkehr zur Goldwährung angesichts der im letzten Jahrzehnt um etwa 20 bis 25 pCt. zurückgegangenen Goldproduktion der Goldvorrat nicht ausreichen könnte, braucht, wie auch Professor Cassel hervorhebt, auf Menschenalter hinaus wohl kaum befürchtet zu werden; naturgemäß würde aber auf der anderen Seite der weiteren Entwertung des Goldes, die jetzt infolge der inflationistisch wirkenden Akkumulation dieses Metalls in Amerika besteht, durch allmählichen Rückfluß aus diesem Lande vorgebeugt werden und so auch ein allmähliches Abebben der Warenpreise wahrscheinlich sein. Ein eklatantes Beispiel, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Goldwährung eine bestmögliche Lösung aus krisenhaften Erscheinungen gewährleistet, ist Schweden, wo die einfache Tatsache der am 1. April ds. Js. wiedereingeführten Goldeinlösung der Banknoten mit einem Schläge jegliche Valutaspekulation unterbunden hat. So wird dem Berliner Tageblatt (Nr. 344 vom 22. Juli ds. Js.) aus Stockholm berichtet: „Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die unglückseligen Folgen, die die Gegner der Goldwährung voraussagten, weder für die Bank noch für das Land und seine Be-

völkerung eingetreten sind. Für Schweden ist nach den Erfahrungen der letzten 3 Monate die Goldwährung auch ohne Gesellschaft Englands das einzig Gegebene und es besteht keinerlei Anlaß, von dieser wieder abzuweichen.“

Mag im übrigen eine Papierwährung — und eine solche stellt auch die Indexwährung dar —, an und für sich noch so geschickt gewählt sein, sie birgt doch immer in kritischen, politisch bewegten Zeiten die große Gefahr in sich, daß sie mangels eines international verwendbaren Geldstoffes, der als Gegenpol wirken kann, zum Spielball einer willkürlich entfachten Spekulation von Land zu Land wird, in Sonderheit der Spekulation der angrenzenden Länder. Hierfür bietet neben den im Kriege unterlegenen Ländern auch das im allgemeinen finanziell gefestigte Siegerland Frankreich ein deutliches Beispiel, das, wie allgemein erinnerlich, sich nur mit Hilfe fremden Kapitals gegen die übertriebene Baisse Spekulation in seiner Valuta hat wehren können. Ja selbst die neutralen Länder und England haben in der Nachkriegszeit durch Machtmittel des Staates, wie sie die Verfechter einer Indexwährung im Auge haben, starke Valutaschwankungen nicht ausschalten können. Die Wirrsale der Zeit, die allenthalben zu Tage tretenden verheerenden Störungen des Wirtschaftslebens sind vielmehr zu einem großen Teil dadurch herbeigeführt worden, daß infolge der immer wieder hintangehaltenen Revision des Versailler Vertrages die Wiedereinführung echter Währungsverhältnisse in unverantwortlicher Weise hinausgeschoben wurde, und es ist höchst an der Zeit, daß man unter Zurückstellung verzögernder Projektmacherei mit den bekannten Vorkriegsgrößen den internationalen Währungsaufbau unverzüglich beginnt.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die Ansicht, es könne letzten Endes ausschließlich mit Hilfe der Kreditpolitik (und nach Alfred Schmidt nebenher durch geschickte Devisenpolitik), selbst auf die Dauer, erfolgreiche Währungspolitik getrieben werden, durch die Erfolge der Deutschen Rentenbank wesentlich an Verbreitung gewonnen hat. Bei näherer Betrachtung der Dinge muß man jedoch zugeben, daß gerade die Tatsache, daß die Stabilerhaltung der Rentenmark nur durch entsprechende Handhabung der Kreditpolitik vor sich gehen konnte, als besonderer Nachteil zu empfinden ist, der, durch die Golddiskontbank zwar in etwas gemildert, zeigt, daß die Gründer der Rentenbank nur zu recht hatten, wenn sie vor vornherein die Einrichtung als ein aus der Not der Zeit geborenes Provisorium kennzeichneten, das sobald wie möglich durch eine spannkraftige Währung ersetzt werden müsse. Ueber die Auswirkungen der Rentenmark auf die Wirtschaft, insbesondere den Außenhandel, die hier im einzelnen nicht erörtert werden können, hat sich in z. T. sehr beachtenswerten Ausführungen neuerdings Dr. Pinner in der „Neuen Züricher Zeitung“ (Nr. 1076 vom 20. Juli) unter dem Titel „Kreditpolitik und Außenhandel“ ausführlich geäußert. In der Quintessenz weist Pinner nach, daß seit Errichtung der Rentenbank der Verlauf der Erscheinungen in der Wirtschaft und besonders im Außenhandelsverkehr grundlegend anders gewesen ist, als es nach den Deduktionen der Index-Währungstheoretiker hätte der Fall sein müssen. Im übrigen sei nur noch nebenbei erwähnt, daß die Stabilität der Rentenmark zu einem nicht geringen Teil psychologischen Einflüssen zu verdanken ist.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen zum Goldwährungsproblem kommen wir nunmehr auf die besonderen Ansichten von Dr. Alfred Schmidt zu sprechen. Schmidt vertritt in seinem Artikel „Goldwahn“ (Nr. 166 der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 17. Juli ds. Js.) einleitend die Anschauung, daß Deutschland als Land ohne eigene Golderzeugung eine Geldverfassung wählen solle, bei der es möglichst ohne Gold auskommt und den Zahlungsverkehr von Land zu Land, wie schon angedeutet, mit Hilfe geschickter Devisenpolitik regeln kann. Sehr einfach gesagt. Aber, ganz abgesehen davon, daß Deutschland auch nach dem dem Versailler Vertrage nachgeborenen Dawes-Plan sich aus einer gewissen Gebundenheit nicht eigenmächtig losmachen kann, geht es

doch bei einiger Vernunftpolitik nicht an, eigenbrödlerisch auf lange Sicht gegen den Strom zu schwimmen und angesichts der unverkennbaren Tatsache, daß fast ganz Europa seit der Genua-Konferenz die Rückkehr zur Goldwährung zielbewußt im Auge hat, in erster Linie auch England trotz der Anschauungen von Keynes, mit einer experimentalen Dauerregelung den Anfang zu machen. Insbesondere die Gemeinsamkeit der Währungsgrundlage ist bekanntlich für einen geregelten Güterproduktions- und Austauschverkehr benachbarter Kulturländer eine Hauptvorbedingung, und gerade Deutschland hat nach einem Jahrzehnt größten Währungselends in erster Linie Anlaß, die nächstliegende Lösung der allmählichen Rückkehr zur bewährten Vorkriegswährung zu ergreifen und gänzlich unerprobte und a priori in ihren Wirkungen äußerst zweifelhafte Experimente von der Hand zu weisen. Das hierzu der Dawes-Plan die Möglichkeit bietet, ist wohl mit sein Hauptvorteil. Im übrigen aber wird die Macht der Devisenpolitik, auf die, nebenbei bemerkt, die kommende Goldnotenbank ohnehin noch stark angewiesen bleibt — ob zum Vor- oder Nachteil bleibt abzuwarten — von Alfred Schmidt reichlich überschätzt. Einmal ist bekanntlich die Devisenquelle namentlich in Deutschland eine äußerst unzuverlässige; sie versickert sehr leicht. In normalen Zeiten selbst ist das Material an Devisen am deutschen Markt nur begrenzt und wird die Devisennachfrage im regulären Außenhandelsverkehr kaum von dem regulären Devisenaufkommen befriedigt werden können. Die gegenwärtig bei der Reichsbank angesammelten Devisenüberschüsse sind natürlich eine Folge der stagnierenden Wirtschaft und ihrem Charakter nach letzten Endes als aufgespeicherte Goldbeträge anzusprechen. Ferner trägt das Devisengeschäft, was jeder der darin auch nur einigermaßen Praxis hat, weiß, von allen Bankgeschäften wohl mit das größte Risiko in sich. Wer's nicht glaubt, der frage die Frankenspekulanten. Eine Notenbank mit großen Devisenbeständen setzt sich der nicht zu unterschätzenden Gefahr aus, von jeglicher Krise des Auslandes in starkem Maße direkt mit betroffen zu werden, zumal die Bonität der Devisenverpflichteten vom Inland aus in vielen Fällen sich nur ungenügend übersehen läßt. Treten gar ernsthaft politische oder kriegerische Verwicklungen auf, so kann unter Umständen die Devisenreserve vollends in Gefahr geraten. Aus diesem Grunde hat die Reichsbank sich schon in der Vorkriegszeit in ihrer Devisenpolitik eine gewisse Reserve auferlegt. Die Annahme von Schmidt, daß Devisen sich jederzeit zu Gold machen lassen und infolgedessen augenblicklich eine Umwandlung von verzinslichen Devisen in Gold unrationell und „blanker Unsinn“ sei, ist eine ganz irrtümliche Voraussetzung, die den praktischen Erfahrungen, wenigstens in unsicheren Zeiten wie auch den heutigen, in keiner Weise entspricht. Auf der anderen Seite aber haben sich die Goldreserven der Notenbanken jederzeit als ein sicherer, ruhender Pol erwiesen, von dem gleichzeitig auf die Wirtschaft der Goldwährungsländer eine ruhige und stetig gedeihliche Entwicklung ausging, und in vielen kritischen Zeiten hat sich das Gold als ein zuverlässig wirkendes Sicherheitventil gezeigt. Dies sind schlagende Tatsachen, die das rein formelle Brachliegen der Goldbestände um ein Vielfaches wettmachen. Zur Erhärtung dient auch die Stellungnahme, die Professor Cassel in einem Artikel „Rückkehr zur Goldwährung“ (Berliner Börsen-Courier vom 20. April 1924) einnimmt mit den Worten: „Eine Rückkehr zur Goldwährung erfordert nicht, wie man sich manchmal vorzustellen scheint, einen besonderen Reichtum des betreffenden Landes und die Goldwährung ist in keiner Weise als ein Luxus aufzufassen, den sich nur die wohlhabendsten Länder gönnen können. Der Uebergang zur Goldwährung erfordert nur einen stabilen inneren Geldwert.“ In Erkenntnis dieser Dinge wäre es im Gegenteil ein unverantwortlicher, „blanker Unsinn“, wenn ein vorausschauender Währungspolitiker und verantwortlicher Währungsfachmann lediglich der Zinsen wegen sich des effektiven Goldbestandes entblößen und so den jedem vorsichtigen Kaufmann heiligen Grundsatz der Risiko-

verteilung über Bord werfen wollte, zumal in einer Zeit, in der Europa auf die effektive Goldwährung steuert. Es gilt hier in außerordentlichem Maße der Spruch des Volksmundes „Was du hast, das hast du“. Der Vorteil wirtschaftlicher Beruhigung geht in gleicher Weise auch von einem effektiven Goldumlauf aus, den Schmidt ebenfalls als schädlich verwirft. Ob späterhin der Goldmünzenumlauf wie auch die effektive Golddeckung stark reduziert werden können, wird von der Konsolidierung der Verhältnisse nach innen und nach außen sowohl auf wirtschaftlichem wie auch auf politischem Gebiet abhängig bleiben. Jedenfalls hat Deutschland keinen Anlaß, die ihm nach dem Dawes-Plan möglich gemachte Fundierung der Goldnotenbank, die schließlich der Reparationsleistung vorausgehen hat, als entbehrlich beiseite zu stellen. Der Anschluß an ein Keynes'sches Währungssystem würde, das unterliegt keinem Zweifel, überdies die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit und Gefahr für Deutschland ungleich verschärfen.

Wenn Alfred Schmidt insbesondere für seine Beweisführung das Beispiel der Tschechoslowakei und der Oesterreichisch-Ungarischen-Bank mit ihrer Devisenpolitik vor dem Kriege anführen zu können glaubt, so ist hierauf zu erwidern, daß diese Anschauung schon zur Zeit der Bank-Enquete (1910) als haltlos abgetan wurde. Die Erfolge der Devisenpolitik Oesterreichs sollen keineswegs abgeleugnet werden; aber einmal waren diese in der Hauptsache den kleinen übersichtlichen Außenhandelsverhältnissen zu verdanken. In Ländern, deren Handel und Industrie, wie z. B. in Deutschland, außerordentlich engmaschig ist und eine weit reichende internationale Bedeutung hat, in denen also viele Devisen entstehen, ist das Devisengeschäft in starkem Maße unübersichtlich und ungleichmäßig, so daß eine zentrale und einheitliche Beeinflussung der Wechselkurse durch die Notenbank auf große Schwierigkeiten stößt. Einen Beweis dafür bietet neben Deutschland u. a. auch Belgien, dem es in der Vorkriegszeit trotz großer Devisenbestände und trotz des Betriebens der Devisenpolitik in größtem Umfange vielfach nicht gelungen ist, die gewollten Wirkungen auf die Wechselkurse auszuüben. Von besonderem Interesse ist aber, daß auch Oesterreich in kritischen Perioden, wie z. B. zur Zeit der großen amerikanischen Krise (1907) und anläßlich der Marokko-Wirren (1911) bei aller devisenpolitischen Anstrengung erleben mußte, daß die wichtigsten Wechselkurse in Wien wiederholt und lange anhaltend den theoretischen Goldpunkt überstiegen, und zwar in einem stärkerem Ausmaße als in den barzahlenden Goldwährungsländern.

Zum Schluß sei noch der besonders befremdenden Kritik von Alfred Schmidt an der nach seiner Vermutung im Goldnotenbankprojekt vorgesehenen Geldzeichengrenze von 5 Milliarden Erwähnung getan. Soweit das amtliche Material über die neue Währungsbank nach und nach durchgesickert ist, kann von einer festen Kontingentierung der Umlaufmittel in keiner Weise die Rede sein. Auf eine solche hätten sich die verantwortlichen Stellen wohl auch niemals eingelassen, da bekanntlich jegliche Fixierung der Notenausgabe sich schon in ruhigen Zeitläuften als völlig verfehlt erwiesen hat. Es hätte sich also erübrigt, in diesem Punkte von vornherein „die Pferde scheu“ zu machen. Anscheinend ist Schmidt zu dieser Annahme bestimmt worden durch die neuerdings in der Tages- und Fachpresse wiederholt angestellten Ermittlungen des künftigen Geldumlaufs, wie sie sich nach dem allgemeinen Sachverständigengutachten auf Grund der Notenausgabe möglichkeiten der neuen Notenbank, auf Grund des einstweiligen Verbleibens von Rentenbankscheinen im Verkehr und der vorgesehenen Scheidemünzenausgabe seitens des Reichs ergeben. Diese Ermittlungen gehen indes einmal zum Teil von falschen Voraussetzungen aus, auf die hier zur Zeit noch nicht näher eingegangen werden kann, sodann aber haben sie bestenfalls nur rechnerischen Wert. Die Währungspraxis wird sich naturgemäß, wie das Vorgehen der Reichsbank seit dem 7. April zeigt, in der effektiven Ausgabe von Zahlungsmitteln nur nach dem

allmählich sich entwickelnden, volkswirtschaftlich gesunden Bedarf der Wirtschaft zu richten haben. Ferner kann mit Zuversicht erwartet werden, daß man die Frage des Renten- und Scheidegeldes den Rücksichten auf gesunde Währungspolitik unterordnen wird. Auf der anderen Seite darf man nicht aus dem Auge lassen, daß es für Deutschland in dem Bestreben, eine echte vollwertige Währung für die Dauer wiederaufzubauen, galt, von vornherein ein möglichst breites Fundament zu wählen, ähnlich wie wir es in der Vorkriegszeit hatten. Findet die deutsche Wirtschaft, wie zu hoffen steht, sich nach und nach zu der Intensität durch, die wir unbedingt brauchen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, und um zur Erhaltung und Verbesserung der Daseinsmöglichkeiten unseres Volkes die Scharten des Krieges und der Nachkriegszeit, einschließlich der Verluste an Natur-, Arbeits- und Kapitalkräften, auszuwetzen, dann werden wie auch dieses Währungsfundament brauchen. Ein in jeder Weise gefestigtes Geldwesen mit direktem Anschluß im Zahlungsverkehr von Land zu Land wird im übrigen, wie erfahrungsgemäß in der Vorkriegszeit, bedingen, daß ein Zahlungsmittelumlauf von nominell 5—6 Milliarden re vera sich als Kaufkraft vielleicht nur etwa bis zur Höhe von 4—5 Milliarden betätigt, während der Rest, so unwirtschaftlich es auch ist, sich im Versteck oder sonstwie in Unsichtbarkeit befindet.

Goldmarkbilanz und Steuerrecht.

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

A. § 19 der Goldbilanzverordnung bestimmt:

Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.

Wird im Falle des § 5 Abs. 2 ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden; § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung.

Wird im Falle des § 5 Abs. 2 das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Eigenkapitals vermehrt, so findet auf die zur Vermehrung bewirkten Zahlungen und Leistungen die Vergünstigung des § 13 zu b) des Kapitalverkehrssteuergesetzes keine Anwendung; das Gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.

Der Erwerb der im § 12 bezeichneten Genußscheine durch den ersten Erwerber ist von der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

In den Ausführungsbestimmungen sind Ergänzungen hierzu nicht getroffen.

Die zu behandelnde Frage lautet: Kann I. entweder für Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer oder II. für Kapitalverkehrssteuer vom Finanzamt für vergangene Zeiten eine Nachforderung erhoben werden, wenn die in der Goldmarkeröffnungsbilanz enthaltenen Werte größer sind als die in den früheren Steuererklärungen ausgewiesenen Beträge?

I. Im Folgenden soll zunächst die Frage für die Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer behandelt werden.

1. Vorweg ist zu bemerken, daß die etwa mögliche Neuveranlagung für die vergangenen Jahre dadurch eingeschränkt wird, daß nach Art. 19 § 4 der 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205/28) die Veranlagung und die Erhebung der folgenden Steuern eingestellt ist: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegssteuer 1916, Kriegsabgabe 1918, Kriegsabgabe 1919, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopfer, Abgabe nach § 37 des Vermögenssteuergesetzes, Einkommensteuer 1920 und 1921, Körperschaftssteuer 1920 und 1921. Außerdem ergibt sich aus § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. 1923 (RGBl. I S. 1939), daß die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 eingestellt und die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe aufgehoben ist. Ob eine Neuveranlagung für diese Steuern für den Fall von Steuerhinterziehungen noch in Frage kommen kann, soll weiter unten erörtert werden. Im wesentlichen könnte also eine Neuveranlagung möglicherweise in Frage kommen bei der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 und bei der Körperschaftssteuer für die Geschäftsjahre 1921/22 und 1922 sowie für die Brotversorgungsabgabe (§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24 vom 23. 6. 1923, RGBl. I S. 410). Etwaige Neuveranlagungen müssen von sehr erheblicher Bedeutung sein, weil auf der Veranlagung des steuerbaren Einkommens für 1922 mehrere andere recht fühlbare Steuern beruhen, nämlich die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer pro 1923 (Art. I § 1 der 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923, RGBl. I S. 1205), die Abschlußzahlung auf die Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1923 oder 1922/23, die Körperschaftssteuerzahlung für den mit dem 31. 12. 1923 ablaufenden Teil des Wirtschaftsjahres 1923/24 (Art. I § 2 der 2. Steuernotverordnung), der erste, zweite und dritte Teilbetrag der Rhein-Ruhr-Abgabe (Gesetz vom 11. 8. 1923, RGBl. I S. 774, Verordnung vom 27. 9. 1923, RGBl. I S. 913, § 1 der Steuernotverordnung vom 7. 12. 1923, RGBl. I S. 1177).

2. Die hier zu behandelnde Frage ist von einer ganz außerordentlichen praktischen Bedeutung. Es ist heute für den Kaufmann bei der Unsicherheit aller Werte, den sehr starken Schwankungen am internationalen Warenmarkt und den starken Absatz- und Geldumlaufsstockungen schon ungewöhnlich schwer, auf den 1. 1. 1924 eine Goldmarkeröffnungsbilanz aufzumachen, zumal er heute in den meisten Fällen noch gar nicht weiß, mit welchen Belastungen und sonstigen das Erträgnis des Geschäfts mindernden Steuern und Abgaben er in Zukunft zu rechnen hat. In Zeiten der Deflation und wirtschaftlicher Depression, insbesondere aber beim Uebergang von der Inflation zu normaler Währung, ist der Wert kaufmännischer Unternehmungen weniger nach dem Herstellungspreis, der in den meisten Fällen als Dauerwert sich nur sehr schwer feststellen läßt, zu berechnen, sondern wesentlich nach dem Ertragswert; ein Gesichtspunkt, der nicht nur bei einer ganzen Reihe bisher aufgestellter Goldmarkeröffnungsbilanzen — sicherlich zum Schaden der Unternehmungen — außer Betracht gelassen wurde, sondern den auch das Reichsfinanzministerium in völliger Verkennung der Wirtschaftslage bei der Aufstellung der amtlichen Richtlinien für die Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 außer acht gelassen hat. Hier sei bemerkt, daß, wenn das Reichsfinanzministerium in diesen Richtlinien zur Vermögenssteuer vom Herstellungspreis und Wehrbeitragswert ausgeht, darin eine Verkennung der wirtschaftlichen Bewertungsgrundsätze im Interesse einer wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigenden fiskalischen Steuerpolitik liegt. Hierauf wird bei der Neuordnung des Steuerwesens mit allem Nachdruck hinzuweisen sein. Hier kommt es darauf an, hervorzuheben, daß die Möglichkeit einer Neuveranlagung von Steuern von erheblicher Höhe bei der heutigen Schwierigkeit normaler Bewertungen und bei der ungeheuren Geld- und Kreditnot den Kaufmann — und zwar gerade den ehrbaren Kaufmann — infolge der in der Inflationszeit bei den Steuererklärungen zweifellos vor-

handen gewesenen Schwierigkeiten in eine außerordentlich prekäre Lage bringt. Wenn die Auslegung dieses Paragraphen wirklich zu der Annahme zwingen sollte, daß das Reichsfinanzministerium Nachveranlagungen vornehmen will, so würde darin wiederum, ähnlich wie bei der Aufstellung der Wertermittlungsgrundsätze für das vermögenssteuerpflichtige Vermögen per 31. 12. 1923, aus überspannten fiskalischen Interessen ein gewisser Willkürakt liegen. Früher erhob das Reich Steuern, indem es den Grundsatz: Mark = Mark bis zur Ueberspannung verfolgte, und zwar noch zu einer Zeit, in der das Schrifttum von diesem Grundsatz sich bereits abgewendet hatte. Es wurden doch noch im Jahre 1922 jegliche Veräußerungsgewinne als einkommensteuerpflichtig angesehen, und es wurde nicht gestattet, daß die Anlagewerte in der Bilanz, die aus Friedenszeiten stammten, entsprechend der Geldentwertung steuerfrei mit einem höheren Anschaffungswert eingesetzt wurden. Allen Beteiligten ist es noch in Erinnerung, welche ungeheuren Schwierigkeiten es nach der Ablehnung seitens des Reichsfinanzministeriums, solche Herausreibungen zuzulassen, machte, die Erneuerungskonten einzuführen und die in der Einkommensteuernovelle in §§ 33 a und 33 b enthaltenen Grundsätze in das Gesetz einzufügen. Wenn man jetzt nach der Aufstellung des Vermögensstandes in Goldmark ein größeres Vermögen sich berechnet, als man es bei früheren Steuererklärungen hatte, so will man jetzt den früheren Grundsatz umdrehen; jahrelang hat man versucht, aus dem Grundsatz Mark = Mark Nutzen zu ziehen; das ist jetzt nicht mehr möglich, und nun will man offenbar den früheren Grundsatz über Bord werfen, das frühere Goldvermögen berechnen und mit dem jetzigen Goldvermögen vergleichen. Eine Nachversteuerung wäre umso schlimmer, als sie nicht nur dem Fiskus eine Menge Arbeit macht, sondern in der Regel den Steuerpflichtigen zu Vergleichsverhandlungen zwingen wird; aber auch steuerpolitisch erscheint eine solche Nachveranlagung bedenklich, weil damit der Ertrag einer etwaigen späteren Vermögenszuwachssteuer verringert wird. Es liegt ja auf der Hand, daß es wirklich nicht viel ausmachen würde, auf jegliche Nachveranlagung zu verzichten, aber eine Vermögenszuwachssteuer zu erheben in den Fällen, in denen ein Vermögenszuwachs in der Goldmarkeröffnungsbilanz gegenüber dem Stande vom Wehrbeitrag festzustellen ist.

Aus allen diesen Gründen erscheint eine genaue Untersuchung über den Inhalt des § 19 der Goldbilanzverordnung unerlässlich.

3. § 19 besagt, daß die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Gesellschaftsvermögen gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten für die vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht begründen. Es erscheint eine verschiedene Auslegung nach dem Wortlaut möglich:

a) Eine lediglich zahlenmäßige Veränderung in dem Vermögen liegt nur dann vor, wenn sich das bisherige Vermögen mit dem in Goldmark umgerechneten Vermögen unter Zugrundelegung von 10/42 des amerikanischen Dollars als Gegenwert für die Goldmark deckt. Sobald also das bisherige Vermögen, in Gold berechnet, sich mit dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögen deckt, ist eine Steuerpflicht nicht gegeben.

b) Die für die Besteuerung maßgebenden Werte sind die für die Besteuerung als maßgebend vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung angegebenen und vom Finanzamt behandelten Werte. Infolgedessen will § 19 nur feststellen, daß die etwa in der Goldmarkeröffnungsbilanz berücksichtigten, aber erst in der Zeit nach dem Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz liegenden gewinnbringenden Vorgänge nicht der Steuer durch die Umstellung auf Goldmark entzogen werden.

c) Es wird nachgeprüft, ob die für die Besteuerung maßgebend gewesenen Werte vom Steuerpflichtigen richtig angegeben worden sind. Wenn diese für die Besteuerung maßgebenden Werte, wobei die amtlichen Richtlinien zu berücksichtigen sind, gegenüber den in die Gold-

markeröffnungsbilanz eingestellten Werten nur zahlenmäßig Veränderungen ergeben, so werden für die vergangenen Jahre keine Beträge für Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer erhoben.

d) § 19 Abs. 1 besagt, daß für die vergangenen Jahre Steuern nicht zu entrichten sind, wenn in der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung solche Vermögensgegenstände, die in den Vorjahren bereits versteuert worden sind, mit einem höheren Goldwert bewertet werden als früher. Es würde in diesem Falle also darauf ankommen, ob der Steuerpflichtige sein gesamtes Vermögen früher angegeben hat, wobei es — im Unterschied zu der Auslegung zu c) — nicht darauf ankäme, ob das mengenmäßig richtig angegebene Vermögen nach den damals geltenden steuerlichen Bewertungsgrundsätzen richtig bewertet worden ist.

Von diesen nach dem Wortlaut möglichen Auslegungen scheint mir die Auslegung zu a) praktisch nicht dem Gesetz zu entsprechen, weil § 19 von „lediglich“ zahlenmäßigen Veränderungen spricht; der Wortlaut des § 19 deutet also die Notwendigkeit einer beschränkenden Auslegung an. Der Gegensatz lediglich zahlenmäßiger Veränderungen sind mengenmäßige Veränderungen. Wenn man den § 19 infolgedessen nicht positiv, sondern negativ faßt, so würde er dann besagen: „Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden, nicht mengenmäßigen, sondern nur zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der Gesellschaften gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer usw. der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht.“ Eine solche beschränkende Auslegung erscheint um so mehr notwendig, als tatsächlich bei den allerdings unter Ausschluß der Wirtschaftskreise bei den Regierungsstellen stattgehabten Verhandlungen die steuerlichen Fragen wiederholt erörtert worden sind und das Reichsfinanzministerium die Auffassung vertreten hat, es bestehe keine Möglichkeit, allgemein auf Neuveranlagungen zu verzichten (Quassowski Seite 188). Aus diesem Grunde wird nicht nur die nach dem reinen Wortlaut vielleicht mögliche Auslegung zu a), sondern auch die Auslegung zu b) als nicht zutreffend anzusehen sein. Uebrigens scheint mir die Auslegung zu b) auch deshalb nicht richtig zu sein, weil von einer Steuerpflicht für vorausgegangene Steuerjahre gesprochen wird.

Dagegen würde die zu c) erwähnte Auslegung wohl eine zu weite Möglichkeit späterer Nachveranlagungen ergeben; denn dann müßte jedesmal nicht nur geprüft werden, ob überhaupt diese Vermögensbestandteile in den Steuererklärungen oder den diesen zugrunde liegenden Bilanzen erwähnt sind, sondern ob sie auch entsprechend den amtlichen Richtlinien zutreffend bewertet wurden. Praktisch gesprochen würde also nicht nur zu prüfen sein, ob die im Effektenkonto vorhandenen 100 Aktien der Harpener Bergbau-A. G. erwähnt worden sind, sondern auch ob sie richtig nach den Steuerkursen bewertet wurden. Der Unterschied der beiden Auffassungen tritt klar zutage bei folgendem Fall: Ein Unternehmen hat seinen Betrieb wesentlich erweitert und mit Ausnahme einer Lagerhalle sämtliche Erneuerungen über Betriebsunkostenkonto abgebucht. Das Finanzamt hat diese Berechnungsart des Gewinns auch nicht beanstandet. Infolge der Goldmarkeröffnungsbilanz ergibt sich jetzt beim Anlagekapital ein wesentlich größerer Bestand als in den Bilanzen, welche bisher aufgemacht worden sind. In solchen Fällen würde nach der oben zu d) erwähnten Ansicht die ausdrücklich nicht über Betriebskosten abgebuchte Lagerhalle nicht mehr nachversteuert werden; dagegen käme eine Nachversteuerung in Frage für alle diejenigen Erneuerungen, die über Betriebskostenkonto gelaufen sind.

Nach der Auffassung zu d) würde eine frühere zu hoch erfolgte Bewertung von Schulden keine Nachveranlagung rechtfertigen, wohl aber nach der Auffassung zu c).

Ob die Auffassung zu c) oder zu d) diejenige der Praxis werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht erkennen. Nach dem Wortlaut scheinen mir beide möglich

zu sein; denn die „für die Besteuerung maßgebenden Werte“ können ebensogut die nach dem objektiven Recht, nach den Steuergesetzen und nach den amtlichen Richtlinien maßgebenden Werte sein, so daß also in allen Fällen eine Nachprüfung nötig ist, wie auch die im Einzelfall vom Steuerpflichtigen angegebenen mengenmäßigen Werte.

Daß eine Nachveranlagung überhaupt zulässig ist, ergibt sich im übrigen aus § 212 RAO. § 19 der Goldbilanzverordnung schließt diese Vorschrift nicht ausdrücklich aus, sondern engt sie eben nur in dem hier behandelten Sinne ein. Es ist nach § 212 RAO. ja die Nachforschung von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. § 212 RAO. besagt:

Wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, sind Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Hat jedoch bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist (§ 121) mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) erteilt, so ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

Eine Neuveranlagung ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt; dies gilt nicht bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftsteuer.

Eine Neuveranlagung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden höchstgerichtlichen Entscheidung bejaht wird.

Die Frage ist eben, ob als solche neuen Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 212 Abs. 2 RAO. anzusehen sind alle Differenzen in zahlenmäßigen Angaben früherer Steuererklärungen gegenüber den amtlichen Richtlinien oder nur mengenmäßige Differenzen der oben erwähnten Art. Das Finanzamt könnte innerhalb der Verjährungsfrist dann zu einer Neuveranlagung berechtigt sein. Diese Verjährungsfrist beträgt für die Einkommen- und Vermögenssteuer 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre.

Für die Praxis dürfte nach Lage der Sache von Bedeutung sein, daß in dem Kommentar von Quassowski-Susat zu § 19 hauptsächlich die hier unter d) erwähnte Auslegung vertreten wird. Es wird dort ausgeführt:

Im Abs. 1 Satz 1 gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, daß Steuern für die Vorjahre nicht mehr zu entrichten sind, wenn in der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung in den Vorjahren bereits versteuerte Vermögensgegenstände mit einem höheren Goldwerte bewertet werden als früher, oder wenn in den Vorjahren steuerlich ordnungsmäßig berücksichtigte Schulden infolge der Umrechnung auf Goldmark niedriger ausgewiesen werden als bisher. Dagegen ist die Vorschrift nicht im Sinne der Gewährung einer allgemeinen Steuerfreiheit auch für solche bei der Eröffnungsbilanz oder Umstellung in die Erscheinung tretenden Fälle zu verstehen, in denen in dem Vorjahre aus dem gewerblichen Einkommen Aufwendungen zur Verbesserung oder Vermehrung des Betriebsvermögens oder zur Geschäftserweiterung gemacht worden sind, ohne daß die aufgewendeten Beträge als Einkommen des betreffenden Geschäftsjahres und als steuerbares Vermögen zur Steuer herangezogen worden sind. In derartigen Fällen wird vielmehr eine Neuveranlagung nach § 212 der RAO. Platz greifen.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung, daß ein Steuerpflichtiger in den Vorjahren Aufwendungen zur Verbesserung oder Vermehrung des Betriebsvermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen und zur Schuldentilgung gemacht hat und die dafür aufgewendeten Beträge über ein Erfolgskonto oder Bestands-Erfolgskonto abgebucht sind, so daß diese Aufwendungen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens nicht irgendwie berücksichtigt worden sind, so werden in der Regel neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von § 212 Abs. 2 RAO. als vorliegend zu erachten sein.

Die oben zu a) als nicht richtig gekennzeichnete Auslegung wird zwar von Rosendorff (Seite 306) als Zweck des § 19 dargelegt; es werden aber Folgerungen daraus gezogen, die eigentlich nur bei der Auffassung zu d) möglich sind. Byk befaßt sich mit den hier erörterten Fragen nicht. Fürnrohr § 19 hebt mit Recht hervor, daß das Gesetz eben die Nachveranlagung in den Fällen des § 212 Abs. 2 RAO. nicht verbietet. Die gegen ihn gerichtete Kritik von Quassowski (§ 19 S. 188) ist unzutreffend.

Die Praxis wird also damit rechnen müssen, daß die Finanzämter den § 19 dahin auslegen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz aufstellt: Einmal besteuerte Vermögensgegenstände sollen anlässlich der Goldmarkeröffnungsbilanz nicht noch einmal besteuert werden, auch wenn der jetzt in der Bilanz erscheinende Goldwert höher ist als der frühere Goldwert oder der frühere Wert nach den damaligen Richtlinien nicht richtig angegeben worden ist, es sei denn, daß eine Steuerhinterziehung vorliegt. In den Fällen der Steuerhinterziehung, d. h. der absichtlichen rechtswidrigen Steuerverkürzung, erfolgt stets eine Nachveranlagung.

4. Diese Auslegung des Gesetzes, welche nach Quassowskis Angaben S. 188 im Einklang mit den Wünschen des Reichsfinanzministeriums steht, erscheint aber praktisch als starker Hemmschuh für die richtige Aufstellung von Goldmarkeröffnungsbilanzen. Es sei auf die am Eingang entwickelten Gründe hingewiesen. Mit Recht bemerkt Fürnrohr § 19: Wenn die Kaufleute und Gesellschaften gelegentlich dieser Goldmark-Inventarisierung zu all den heutigen enormen Steuerlasten auch noch damit rechnen müssen, daß diese Inventare steuerlich daraufhin durchsucht werden, inwieweit etwa z. B. jetzt Gegenstände erscheinen, die in den Inflationsjahren zur Herabminderung der Scheingewinne über Betrieb angeschafft wurden, dann ist zu befürchten, daß einer richtigen Inventarisierung ganz unsachgemäße Hemmungen entstehen. Und da eine wirklich allgemeine Durchprüfung der Inventarien und Bilanzen rein technisch ja doch unmöglich ist, sollte sich das Reichsfinanzministerium baldigst zu dem Entschluß durchringen, ganz allgemein derartige Nachholungen gelegentlich der Umstellung (abgesehen vielleicht von Fällen strafbarer Steuerhinterziehung) zu verbieten.

In einer solchen Ergänzung des § 19 würde nach meiner Ansicht nicht nur ein wesentlicher Fortschritt liegen, sondern es würde das Reichsfinanzministerium sich damit auch ganz bewußt auf den Standpunkt stellen, von jetzt ab nur Goldmarkgewinne zu besteuern. In den meisten Fällen hat es sich früher um Scheingewinne gehandelt; die Scheingewinne sollten vermieden werden, und deshalb buchte man vielfach auch Erweiterungen des Betriebes über Unkostenkonto ab. Früher ging man unter dem Eindruck der sogenannten Sachwerte, einem nur aus der Inflationszeit sich erklärenden Begriff, auch steuerlich davon aus, daß diese Sachwerte immer notwendigerweise eine bessere Vermögensanlage darstellten als vieles andere und daß jede Erweiterung des Betriebes auch eine Ver-

besserung der Substanz des Betriebes insgesamt darstelle. Heute muß gerade unter dem Eindruck der Gesamtbewertung (§ 137 RAO.) sehr genau geprüft werden, ob nicht diese früheren Grundsätze bei rückschauender Betrachtung nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Vergangenheit falsch waren; denn es hat sich ja ergeben, daß eine Erweiterung des Betriebes durchaus nicht immer eine Verbesserung des Vermögens darstellt. Der Fehler, welcher praktisch vom Reichsfinanzministerium begangen wird, liegt darin, daß in der Praxis der nachgeordneten Stellen regelmäßig nicht die Gesamtbewertung beurteilt wird, sondern daß man beginnen wird, seitens der Buchprüfer in einzelnen Konten der Bilanzen heruzustochern und daß man bei Betrieben, welche zweifelsfrei gegenüber den Vorkriegsverhältnissen enorme Substanzverluste gehabt haben und heute vielleicht nur noch ein Fünftel des früheren Vermögens besitzen, noch ganz unglaubliche Goldsteuern für die vergangenen Jahre berechnet. Im Jahre 1922 war es durchaus üblich, einen papiermäßig ausgedrückten Geschäftsgewinn steuerlich als wirklichen Gewinn zu betrachten, ohne daß es darauf ankam, ob das aus Friedenszeiten stammende Unternehmen etwa vier Fünftel seines in Gold berechneten Anlagekapitals verloren hatte. Derartige Betriebe haben dann vielfach aus Notwehr papiermäßig entstandene Veräußerungsgewinne über Unkosten abgebucht; die Goldmarkbilanz läßt erkennen, daß nur ein riesiger Substanzverlust vorliegt. Trotzdem würde der Fiskus, wie Vorgänge ergeben, in solchen Fällen noch eine Körperschaftssteuer erheben, ein praktisch ganz unverständlicher Vorgang. Die Nachversteuerung solcher Beträge ist absolut kein Akt steuerlicher Gerechtigkeit und gleichmäßiger Behandlung, abgesehen davon, daß eben in den meisten Fällen sehr wenig herauskommen wird, vor allem aber dadurch eine gleichmäßige Belastung der Steuerträger nicht erreicht werden kann. Es würde richtiger sein, das Vermögen der Gesellschaft nach dem Stande vom 31. 12. 1913 und 31. 12. 1924 zu vergleichen. Eine solche Veranlagung hätte den Vorteil, daß nur die wirklichen Gewinne erfaßt werden und daß es möglich ist, diese Gewinne mit verhältnismäßig einfachem Steuerapparat zu erfassen.

In denjenigen Fällen, in denen eine Steuerhinterziehung erfolgt ist, wird eine Nachveranlagung nicht zu umgehen sein. Durch Artikel 19 § 4 der 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 ist die Veranlagung und Erhebung der nachbezeichneten Steuern eingestellt: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegssteuer 1916, Kriegsabgabe 1918, Kriegsabgabe 1919, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichnotopfer, Abgabe nach § 37 des Vermögensteuergesetzes, Einkommensteuer 1920/21, Körperschaftssteuer 1920/21.

Weiterhin ist durch § 12 der Verordnung vom 11. 10. 1923 (RGBl. S. 939) die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 eingestellt und die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe aufgehoben. Da § 19 ausdrücklich anordnet, daß die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern eingestellt wird, so wird eine Neuveranlagung dieser Steuern überhaupt nicht mehr in Frage kommen können, Trotzdem wird man annehmen müssen, daß in Fällen von Steuerhinterziehungen die Finanzämter auch bei diesen Steuern zur Verhängung von Strafen berechtigt sind. Von wesentlich größerer Bedeutung ist aber die Frage bei der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922, bei der Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1921/22 und 1922 und für die Brotversorgungsabgabe sowie für die Rhein-Ruhr-Abgabe. Für diese Steuern wurde in den vorhergehenden Ausführungen gefordert, daß eine Neuveranlagung nach § 212 RAO. nicht vorgenommen werden kann. Dagegen erscheint es mir notwendig, in Fällen nachweisbarer Steuerhinterziehung eine Veranlagung noch zuzulassen. Sonst würde die Goldmarkbilanz tatsächlich einen Generalpardon mit sich bringen.

Bei den bisherigen Verhandlungen im Reichsjustizministerium hat man ja das Wesen des sogenannten steuerlichen Generalpardons vollkommen verkannt. Der Generalpardon besteht darin, daß auch für Steuerhinter-

ziehungen eine Amnestie gewährt wird. Dagegen besteht das Wesen des steuerlichen Pardons nicht darin, daß Nachveranlagungen verhindert werden in den Fällen, in welchen der Steuerpflichtige entschuldbar das Vermögen falsch bewertete. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Grenze zwischen der Steuerhinterziehung und der entschuldbar falschen Erklärung hier sehr schwer erkennbar ist, weil die Verhältnisse der Inflationszeit eben den ehrbaren Kaufmann dazu nötigten, vielfach Neuanschaffungen über Betriebskosten von vornherein abzubuchen. Uebrigens lag für derartige Buchungen vielfach ein durchaus berechtigter wirtschaftlicher Grund vor, weil der Kaufmann nicht wissen konnte, wie lange die Inflationszeit dauern würde und weil mit dem Ende der Inflationszeit diese Vermehrung des Betriebes keine Vergrößerung, im wirtschaftlichen Sinne keine Verbesserung darstellt, sondern vielfach eine Erschwerung. Auch dieser Gesichtspunkt ist vom Reichsfinanzminister bisher nicht gewürdigt worden. Deshalb wird nicht jede falsche mengenmäßige Angabe der Vorräte, nicht jedes Abbuchen von Betriebsvergrößerungen über Unkostenkonto in der Inflationszeit als Steuerhinterziehung angesehen werden können. Hinzu kommen die zahlreichen Unklarheiten, die vielfachen Zweifel an der Rechtsgültigkeit amtlicher Bewertungsrichtlinien, welche eigentlich dem ehrbaren Kaufmann es unmöglich machten, eine absolut richtige Steuererklärung aufzustellen. Aus allen diesen Gründen ist der § 359 RAO., in welchem der Tatbestand der Steuerhinterziehung geregelt ist, für die in der Inflationszeit liegenden Fälle möglichst eng auszulegen.

II. Die Bedeutung der Eröffnungsbilanz für die Kapitalverkehrssteuer.

Die auf Grund der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften, der sogenannten Kapitalgesellschaften, sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer. § 5 der Goldbilanzverordnung besagt:

Uebersteigt bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag des Grundkapitals oder des Stammkapitals (Eigenkapital), so ist in der Bilanz entweder der Ueberschuß als Reserve einzustellen, oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Uebersteigt der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als Kapitalwertungskonto unter die Aktiven einzustellen, oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren, oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Im § 5 Abs. 1 handelt es sich um die Reservierung des Ueberschusses des Reinvermögens über die Ziffer des Eigenkapitals oder die einzahlungsfreie Erhöhung des Eigenkapitals durch Ausgabe von Gratisaktien oder die unentgeltliche Erhöhung des Nennbetrages der bisherigen Anteile. Hier ist die Freiheit von der Gesellschaftssteuer des KVStG. ausdrücklich festgestellt. Das genügt aber nicht; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist die Ausgabe von Gratisgesellschaftsanteilen eine Gewinnausschüttung, mithin körperschaftsteuerpflichtig (zutreffend Fürnrohr § 19 Anm. 2 Abs. 2; Quassowski S. 190). Bei den Besitzern von Gratisaktien wird außerdem der Wert der Aktien zur Einkommensteuer herangezogen (vgl. amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Band 4 S. 222; Strutz, Einkommensteuergesetz, Aufl. 3 S. 57).

Wenn die Gesellschafter neue Einlagen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung machen, so ist hiervon eine Ge-

sellschaftssteuer von 7½ pCt. zu bezahlen, weil es sich dann nicht mehr um lediglich zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen handelt. Auch die Vergünstigung des § 13 b des KVStG., wonach sich die Gesellschaftssteuer von 7½ pCt. auf 3 pCt. ermäßigt bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlich sind, ist aufgehoben. Das Gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.

Diese gleichmäßige Behandlung erscheint, worauf Fürnrohr S. 71 mit Recht hinweist, nicht richtig. Bei Gesellschaften mit verwässertem Kapital mag diese Behandlung hingehen; sie haben ja den durch die Ziffer des Eigenkapitals ausgedrückten Markbetrag niemals in Goldmark erhalten, und deshalb besagt die Differenz zwischen den beiden Zahlen gar nichts dafür, wie die Gesellschaft das ihr von den Gesellschaftern anvertraute Kapital verwaltet hat. Es muß aber eine Ausnahme für diejenigen Gesellschaften gemacht werden, bei denen die Differenz zwischen Goldmarkreinvermögen und Eigenkapitalziffer nicht auf Kapitalverwässerung, sondern auf Substanzverlust zurückzuführen ist. Wenn z. B. eine in der Vorkriegszeit bestehende Gesellschaft ein Grundkapital von 2 000 000 M. hatte und infolge eines Verbrauchs der Substanz jetzt nur ein Kapital von 500 000 M. ausweisen könnte, aber durch neue Einzahlungen von 500 000 M. ein Kapital von 1 000 000 M. ausweisen kann, so müßte diese Zuzahlung von 500 000 M. nach § 13 b versteuert werden. In dieser Hinsicht wäre eine Aenderung des Gesetzes sehr erwünscht.

Eigentlich sind die steuerlichen Voraussetzungen des § 13 b KVStG. gerade in diesem Falle gegeben. Hier wird gesagt:

„Die Steuer ermäßigt sich auf 3 pCt. des steuerpflichtigen Betrages bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind.“

Diese Steuerermäßigung tritt also ein, wenn die Kapitalerhöhung zur Sanierung, d. h. zur Deckung von Verlusten am Stammkapital, nicht in den Reserven oder Betriebsmitteln, dient und eine Herabsetzung des Grundkapitals vorausgegangen ist, aber nur soweit die Erhöhung zur Sanierungszwecken notwendig war. Der Steuerpflichtige, welcher die Ermäßigung genießen will, muß nachweisen, daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, und zwar durch Vorlage der Bilanzen und Verlustrechnungen und durch Darstellung der Wirkung der Sanierung. Als Sanierung gilt aber nicht nur die Beseitigung einer vorhandenen oder auch die Verhinderung einer erst drohenden Unterbilanz, sondern auch, sofern nur die Gefahr einer zukünftigen Unterbilanz als gegenwärtig nachweisbar ist. Sinn dieser Bestimmungen ist es von jeher, Kapitalzuführungen, die keine eigentliche Kapitalvermehrung, sondern nur einen Wiederersatz für verlorengegangenes Grundkapital bilden, zu begünstigen. Das hat der Reichsfinanzhof in dem bekannten Urteil vom 30. 6. 1920, abgedruckt in der amtlichen Sammlung Band 3 S. 151, klar ausgesprochen. Dort wird entwickelt, daß Voraussetzung der Vergünstigung ist

- a) daß ein Verlust am Grundkapital oder eine Ueberschuldung eingetreten ist,
- b) daß die hieraus sich ergebende oder drohende Unterbilanz durch eine Kapitalerhöhung beseitigt werden soll,
- c) daß die Unterbilanz durch Herabsetzung des Grundkapitals beseitigt oder verhindert wird.

Der Reichsfinanzhof hat in einem anderen Urteil vom 6. 7. 1924 sich dahin ausgesprochen, daß eine Unterbilanz nicht schon durch Verlust an stillen Reserven, also nicht durch einen solchen Verlust entsteht, der durch Abschreibungen an Werten, die in der Bilanz gar nicht vorhanden sind, erfolgt, sondern daß als Unterbilanz im

Sinne dieser Vorschrift des KVStG. eine materielle vermögensmindernde Unterbilanz gilt, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum Teil verloren ist. Diese Voraussetzungen werden in zahlreichen Fällen jetzt unbedingt vorhanden sein. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß es rechtlich keinen Unterschied machen kann, ob das Kapital in Goldmark voll eingezahlt war oder ob, was namentlich bei den Kapitalerhöhungen in der letzten Epoche der Inflationszeit zutrifft, Papiermarkbeträge eingezahlt worden sind. Sofern nur eine materielle vermögensmindernde Unterbilanz, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum Teil verloren ist, vorhanden ist, ist die erste Voraussetzung des § 13 b rechtlich vorhanden. Ob das Grundkapital in Papiermark oder Goldmark eingezahlt war, ist gleichgültig, sofern nur die Aktiven abzüglich der Schulden, beides in Goldmark berechnet, eine derartige Unterbilanz gegenüber dem Grundkapital ergeben.

Mit Recht bemerkt Rosendorff S. 307, daß die logische Fortführung des in § 13 b KVStG. enthaltenen Gedankens bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark dazu hätte führen müssen, diese Vergünstigung für Kapitalgesellschaften, die verlorenes Grundkapital ersetzen wollen, nicht nur anzuwenden, sondern darüber hinaus diese Zuführungen völlig steuerfrei zu lassen. Wenn Krombach (Die Kapitalverkehrsteuer bei der Umstellung der Kapitalgesellschaften. Mitteilungen 1924 S. 18) die gesetzliche Regelung, also die Ablehnung der Vergünstigung des § 13 b damit begründen will, daß hier an sich kein Kapital verlorengegangen sei, sondern meist von vornherein das der Gesellschaft zugeführte unversteuerte Kapital nach seinem effektiven Goldwert unzureichend gewesen sei, so kann dieser Beweisführung nicht gefolgt werden. Die Goldbilanzverordnung hat ja gerade den Gedanken abgelehnt, auf die Höhe des eingezahlten Goldmarkgegenwertes für die Uebernahme neuer Aktien während der Inflationszeit nicht einzugehen, sondern der Gesetzgeber hat grundsätzlich die Goldmark der Papiermark, welche an die Gesellschaftskasse gegen Ausgabe von Aktien gezahlt worden sind, völlig gleichgestellt und lediglich bei obligationsmäßigen Vorzugsaktien in § 28 wegen der besonderen Verhältnisse eine abweichende Regelung getroffen. Krombach meint:

„Die neuen Einlagen sind, da hier eine effektive Zuführung neuen Gesellschaftskapitals erfolgt, gesellschaftssteuerpflichtig. Das Gesetz hebt ausdrücklich die Ermäßigung auf, die sonst nach § 13 b KVStG. für Zahlungen und Leistungen vorgesehen ist, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind. Der Gedankengang ist offenbar der, daß der Sinn der Vorschrift des § 13 b ist, Kapitalzuführungen, die verlorengegangenes Grundkapital ersetzen sollen, steuerlich zu begünstigen, daß aber hier an sich kein Kapital verlorengegangen ist, sondern meist von vornherein das der Gesellschaft zugeführte unversteuerte Kapital nach seinem effektiven Goldwert unzureichend gewesen ist. Der Gesetzgeber hat es mit Recht abgelehnt, solche unzureichenden Gründungen zu privilegieren. Die neuen Einlagen sind deshalb nicht mit dem ermäßigten Steuersatz von 3 pCt., sondern mit dem vollen Satz von 7½ pCt. zu versteuern, und zwar gemäß der Neuregelung der Gesellschaftsteuer der 2. Steuernotverordnung nach dem Goldwert unter Berechnung des Wertes in Goldmark.“

Krombach übersieht bei diesen Gedankengängen, abgesehen von dem oben Erwähnten, daß diese Ausschaltung des § 13 b eine ungeheure Härte für die weit größere Zahl aller Gesellschaften bedeuten muß. Es kann natürlich Firmen geben, welche während der Inflationszeit erst mit allzu geringen Mitteln gegründet

worden sind und bei denen nun erhebliches Kapital nachgezahlt werden muß. Diese Gesellschaften sind aber im allgemeinen geringer, wenigstens hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, als diejenigen alten Gesellschaften, welche mit erheblichen Mitteln schon früher arbeiteten.

Während der Inflationszeit wurde in Deutschland nicht nach Goldmark gerechnet, sondern man rechnete nach einer Indexmark. Die Papiermark hatte bekanntlich im Inlande eine größere Kaufkraft als im Auslande. Deshalb können die Papiermarkeinzahlungen trotz eines geringen Goldmarkgegenwertes einen erheblich höheren Wert gehabt haben, der je nach der Zeit der Einzahlung und vor allen Dingen je nach der Branche des betreffenden Wirtschaftszweiges von ganz verschiedener Größe sein konnte.

Deshalb bietet die Berechnung des eingezahlten Goldmarkgegenwertes absolut keine Gewähr dafür, ob die Gesellschaft mit ausreichenden Mitteln gegründet ist oder für die Kapitalerhöhung ausreichende Mittel hereingekommen sind.

Vor allem aber haben die Gesellschaften den größten Verlust in der Regel nicht unmittelbar während der Inflationszeit erlitten, sondern dadurch, daß sie infolge der Unmöglichkeit, wirkliches Geld, also Devisen zu erwerben, sich gezwungen sahen, ihre Betriebe zu erweitern, Aktienpakete oder dergl. anzuschaffen. In derartige Anlagen sind meistens die enormen Gelder hereingesteckt worden, welche heute zum größten Teil als verloren angesehen werden müssen. Die Berechnung des Wertes von Geschäftsanlagen, namentlich vom Anlagekapital, aber auch vom eisernen Bestand, erfolgte während der Inflationszeit naturnotwendig von ganz anderen Gesichtspunkten aus als in Zeiten der Deflation oder des normalen Wirtschaftslebens. Im Eingang des Aufsatzes ist betont, daß dieser Gesichtspunkt vom Reichsfinanzministerium bei der Aufstellung der amtlichen Richtlinien zur Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 vollkommen übersehen worden ist. Die Ausschaltung des § 13 b KVStG. in § 19 der Goldbilanzverordnung ist letzten Endes darauf zurückzuführen, daß man den amtlichen Stellen nicht mit der notwendigen Klarheit vor Augen hielt, daß die Bewertungsgrundsätze während der Inflationszeit ganz andere waren als in Zeiten der Deflation. Das läßt auf einen außerordentlich großen Mangel von unbedingt notwendigen volkswirtschaftlichen Kenntnissen an maßgebender Stelle schließen.

Alle diese Erwägungen führen dazu, daß § 13 b in vollem Umfang wieder angewendet werden sollte. Schließlich darf an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, daß die Gesellschaftssteuer von 7½ pCt. sich nur aus den Verhältnissen der Inflationszeit erklärt und daß es höchste Zeit sein dürfte, daß die übermäßig hohe und absolut verkehrsfeindliche Steuer vom Reichsfinanzministerium schleunigst abgebaut wird.

Der Erwerb der im § 12 bezeichneten Genußscheine durch den Ersterwerber ist steuerfrei.

In denjenigen Fällen, in denen infolge der Erhöhung des Eigenkapitals Gratisaktien ausgegeben werden, kann auch eine Bezugsrechtssteuer nicht in Frage kommen, da eine nur zahlenmäßige Veränderung in dem Vermögen der betreffenden Gesellschaft vorliegt.

Wenn zum Ausgleich eines Kapitalverlustes ein Kapitalentwertungskonto gemäß § 5 Abs. 2 auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt wird, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden. Die Steuerpflicht bezieht sich natürlich nur auf die Teile des Einkommens der Gesellschaft, die schon an sich steuerpflichtig sind. Verwendet also eine Gesellschaft Teile steuerfreien Einkommens zur Tilgung dieses Kontos, z. B. das Emissionsagio oder Gewinne von Tochtergesellschaften im Sinne des § 12 des Körperschaftssteuergesetzes, so sind solche Beträge natürlich frei. Es sollte lediglich die sonst aus § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes mögliche

Forderung vermieden werden. Danach sind an sich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge. Man ging bei der Abfassung des Gesetzes von der Erwägung aus, daß es sich bei der Einsetzung des Kapitalentwertungskontos meistens nicht um einen Verlust an Goldmarkwerten des Grund- und Stammkapitals handelt, sondern um Beträge, die sich aus der Umrechnung der Papiermarkzahlen in Goldmark ergeben. Ob dieser Ausgangspunkt richtig war, kann dahingestellt bleiben. Es muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gesetz nicht schlechthin jeden zur Verminderung des Kapitalentwertungskontos verwendeten Betrag für steuerpflichtig erklärt. In Uebereinstimmung mit der hier entwickelten Auffassung befinden sich die Erörterungen von Rosendorff § 19 Anm. 4, wogegen die Erörterungen von Quassowski § 19, IV mindestens lückenhaft sind. Mit Rücksicht darauf, daß diese Teile des Kommentars im Reichsfinanzministerium bearbeitet worden sind, ist dieser Mangel des Hinweises immerhin recht bedenklich; es ist eine Klarstellung darüber notwendig, daß das Reichsfinanzministerium keine von den vorstehenden Darlegungen abweichende Praxis beabsichtigt.

B. Kann das Finanzamt in denjenigen Fällen, in welchen eine Sachgründung während der Inflationszeit erfolgte und die Kapitalverkehrssteuer von einem verhältnismäßig geringen Goldwert damals gezahlt wurde, jetzt nach Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz eine neue Veranlagung vornehmen?

§ 19 Abs. 1 Satz 2 besagt:

„Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften — das sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung — sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.“

Es fällt ein Unterschied gegenüber dem § 19 Abs. 1 Satz 1 insofern auf, als dort die neue Veranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer untersagt wird, wenn infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich lediglich zahlenmäßige Veränderungen in dem Vermögen „gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten ergeben“. Dieser letzte Zusatz fehlt bei der die Veranlagung zur Kapitalverkehrssteuer regelnden Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 2. Damit ist nach meiner Ansicht noch klarer zum Ausdruck gebracht, daß eine Nachveranlagung zur Kapitalverkehrssteuer immer dann ausgeschlossen ist, wenn mengenmäßig das zur Zeit der Veranlagung der Kapitalverkehrssteuer während der Inflationszeit vorhandene Vermögen richtig intern zugrunde gelegt worden ist. Es ist aber nicht untersagt, daß die Goldmarkeröffnungsbilanz mittelbar herangezogen wird zu einer Nachprüfung der früher erfolgten Veranlagung zur Kapitalverkehrssteuer. Es kann z. B. sein, daß eine im Sommer 1923 im Wege der Sachgründung gegründete Aktiengesellschaft eine ganz auffallend geringe Kapitalverkehrssteuer entrichtet hat und eine Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. 1. 1924 mit erheblich höherem Goldvermögen ausweist. Die lediglich zahlenmäßigen Veränderungen des Vermögens begründen keine Möglichkeit der Nachveranlagung zur Kapitalverkehrssteuer. Es hat dies seinen guten Grund darin, daß während der Inflationszeit die Kapitalverkehrssteuer nicht nach dem Goldwert der Unternehmen erhoben wurde, sondern es erfolgte die Bewertung des gesellschaftssteuerpflichtigen Vermögens nach wesentlich anderen Grundsätzen.

Es wird aber darüber hinaus außerordentlich schwierig sein, die Goldmarkeröffnungsbilanz als mittelbaren Anhalt für eine Nachprüfung der früher entrichteten Kapitalverkehrssteuern zu benutzen; denn es können in der Zwischenzeit Verdienste, Gewinne, erzielt worden

sein, durch welche sich die mengenmäßigen Veränderungen erklären. Immerhin bleibt bei der jetzigen Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 2 folgende Möglichkeit offen:

Es ist eine bisher in der Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Firma im Juli 1923 in eine Aktiengesellschaft umgegründet worden, und es wurde im August 1923 ein gewisser Steuerbetrag entrichtet. Bei der Firma fällt das Kalenderjahr mit dem Geschäftsjahr zusammen, und sie stellt infolgedessen im Juli 1924 ihre Goldmark-eröffnungsbilanz nach dem Stande vom 1. 1. 1924 auf. Die Firma war gegründet worden mit einem Papiermarkkapital von 300 Millionen Mark, welches mit einem Agio eingezahlt worden ist, und weist nach der Umstellung auf Goldmark ein Kapital von 1 Million Goldmark aus. In solchem Falle könnte ein Finanzamt nach der heutigen Fassung des § 19 versuchen, die Firma in eine Zwickmühle zu nehmen und entweder sich auf den Standpunkt stellen, daß die Firma nach der Gründung wesentlich verdient haben muß, um nun auf Grund dieser Goldmark-eröffnungsbilanz eine ziemlich willkürliche Nachzahlung auf Körperschaftssteuer 1923 zu fordern, oder aber von der Nachforderung der Körperschaftssteuer abzusehen und eine Nachveranlagung zur Gesellschaftssteuer versuchen. Der jetzige Rechtszustand ist durchaus unbefriedigend, und es würde viel richtiger sein, die Nachveranlagung von Kapitalverkehrssteuern auch in solchen Fällen zu untersagen. Es genügt vollkommen, die Möglichkeit der Nachveranlagung offen zu lassen für diejenigen Fälle, in denen eine wirkliche Steuerhinterziehung vorgelegen hat.

Der Tatbestand der Steuerhinterziehung ist im § 359 RAO. geregelt; er ist sehr weit gefaßt:

Der Vorsatz muß auf Verkörperung der Steuereinnahme gerichtet sein. Der Vorsatz liegt nur vor, wenn der Täter weiß, daß Steuern geschuldet werden und daß sein Verhalten dazu führt, die Steuerbeträge gegen gesetzliche Bestimmungen mindern oder wegfallen zu lassen. Jeder Irrtum über die Steuerpflicht, auch der unentschuldbare, schließt den Vorsatz aus. Andererseits ist der Begriff des Vorsatzes kein anderer als im übrigen Strafrecht: Er ist gegeben mit dem Bewußtsein der Verwirklichung aller äußeren Tatumstände, durch der strafrechtliche Tatbestand begründet wird.

Es sind hier die eingehenden Auseinandersetzungen von Becker § 359 Anm. 2 zu vergleichen.

De lege lata wird es aber Finanzämter geben, welche den Versuch der Nachveranlagung auch zur Kapitalverkehrssteuer machen werden. Es ist deshalb erforderlich, hier einmal darzulegen, welche Grundsätze während der Inflationszeit für die Bewertung des Vermögens zwecks Veranlagung zur Gesellschaftssteuer maßgebend waren.

Bekanntlich machte bei Sacheinlagen und auch Fusionen die Berechnung der Gesellschaftssteuer während der Inflationszeit praktisch außerordentlich große Schwierigkeiten. § 6 a KVStG. besagt:

„Der Steuer unterliegen Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erworben sind. . . .“

Hinsichtlich der Steuerschuld bestimmt § 9:

„Die Steuerschuld entsteht, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens, sobald sie verwirklicht werden.“

Ueber die Steuerberechnung und Steuerhöhe bestimmt § 11:

„Die Steuer beträgt $7\frac{1}{2}$ pCt. des Wertes des Gegenstandes; der Wert des Gegenstandes wird berechnet; Soweit die Entstehung der Steuerschuld von nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft abhängig ist, von dem Werte der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld; kann dieser Wert nicht festgestellt oder berechnet werden und stehen der Schätzung unverhältnis-

mäßige Schwierigkeiten entgegen, so ist die Steuer von dem Wert der Gesellschaftsrechte zu berechnen, die das Entgelt für die Leistung bilden.“

Im Kommentar von Weinbach wird in der ersten Auflage auf S. 106 ff. die Auffassung vertreten, daß der § 139 Abs. 2 RAO. für die Wertermittelung bei der Kapitalverkehrssteuer ausscheidet, weil der Wert der Leistung nach den Grundsätzen der Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer zu berechnen wäre. Ebenso wie die Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer den Umsatzwert, also den Zeitwert, den fälligen Verkaufswert der Leistung ermitteln wollen, so müsse auch für die Gesellschaftssteuer des KVStG. der Verkaufswert des Unternehmens berechnet werden.

Es ist wichtig, sich heute nach der Stabilisierung der Währung ins Gedächtnis zurückzurufen, daß damals die Anlagewerte mit den alten Goldwerten in der Bilanz standen und daß der Satz Mark = Mark nach der RAO. durch § 139 Abs. 2 dann Geltung hatte. In ihm ist ja bestimmt:

„Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich annehmbarer Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.“

Das Reichsgericht hat zwar in einem in der amtlichen Sammlung Band 11 Seite 9 abgedruckten Urteil für das Erbschaftssteuergesetz von 1919 sich dahin entschieden, daß § 139 Abs. 2 für das Erbschaftssteuergesetz keine Anwendung fände. Diese Grundsätze gelten aber nicht für die Entrichtung der Kapitalverkehrssteuer; denn der Reichsfinanzhof kommt zu dieser Folgerung nur aus dem ganz besonderen Wesen der Erbschaftssteuer, insbesondere deshalb, weil hier eine Bilanzaufstellung nicht erfolgt. Bei der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfolgt aber keine Bilanzaufstellung.

Es ist auch unrichtig, daß die Grundsätze für die Berechnung des Wertes des Vermögens aus dem Gebiet der Umsatz- und Grunderwerbssteuer für die Kapitalverkehrssteuer schlechthin Anwendung zu finden hätten; denn die Gesellschaftssteuer ist in ihrem inneren Wesen etwas anderes als die Umsatz- und Grunderwerbssteuer.

In einem in der Deutschen Steuerzeitung 1923 Seite 126 ff. (Die Wertberechnung bei Sacheinlagen und Fusionen) veröffentlichten Aufsatz habe ich ausgeführt, daß das alte Reichsstempelgesetz zwischen der Gesellschaftssteuer und zwischen dem Einbringungsstempel in Tarif Nr. 1 A d unterschied; der Einbringungsstempel war ein richtiger Umsatzstempel, wie auch der Reichsfinanzhof in dem von Kloß in der Deutschen Steuerzeitung 1922 Seite 519 mitgeteilten Urteil anerkennt. Dieser Einbringungsstempel ist aber, wie die amtliche Begründung zum Kapitalverkehrssteuergesetz zweifelsfrei ergibt, fallen gelassen worden; man hatte ihn ausgebaut in der sogenannten Gewerbeanschaffungssteuer, welche aber bekanntlich vom Steuerauschuß des Reichstags wegen ihrer Unübersichtlichkeit gestrichen worden ist. Heute kennt das Kapitalverkehrssteuergesetz nur die Gesellschaftssteuer. Diese ist auf die Kapitalinvestition abgestellt, auf den Umstand, daß der Gesellschaft für dauernde Zwecke Vermögen zugeführt wird. Dies hat der Reichsfinanzhof in zahlreichen Urteilen, so z. B. in dem im Bankarchiv 1923 S. 137 abgedruckten Erkenntnis vom 12. 1. 23 ausgeführt (vgl. auch Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Band 8 S. 86).

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht dahin, daß die Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes innerlich keine Umsatzsteuer ist, sondern eine Besteuerung der einmaligen Investition von Kapital für dauernde Gesellschaftszwecke, so daß es also nicht bei der Berechnung des Wertes von Sachleistungen auf den Verkaufswert zur Zeit der Gründung oder Kapitalerhöhung ankommen kann, sondern daß der Gebrauchswert maßgebend sein muß, da ja nur dieser für die

dauernden Zwecke der Gesellschaft entscheidend sein kann. Infolgedessen ist für die Berechnung des Wertes des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft nicht der Zeitwert, nicht der Verkaufswert maßgebend, sondern der dauernde Gebrauchswert, der Dauerwert, welche das Gesellschaftsvermögen für die Zwecke der aufzunehmenden Gesellschaft hat. Infolgedessen sind die §§ 137 bis 139 RAO. entscheidend, so daß insbesondere alte Anlagewerte zum Anschaffungswert bei der Berechnung der Steuer einzusetzen sind. § 139 Abs. 2 ist bekanntlich in den vergangenen Jahren in seiner Wirkung durch die amtlichen Richtlinien zu den verschiedenen Vermögenssteuern stark eingengt worden; dem Reichsfinanzminister war diese Bestimmung von jeher ein Dorn im Auge, weil dadurch die restlose Erfassung aller stillen Reserven zu imaginären Steuerwerten verhindert worden ist. Das Reichsfinanzministerium hat immer den Versuch gemacht, entweder praktisch den § 139 Abs. 2 RAO. völlig auszuschließen, oder mindestens, nachdem der Reichstag regelmäßig die weitergehenden Versuche abgelehnt hatte, die RAO. irrigerweise dahin auszulegen, daß im Rahmen der Gesamtbewertung gemäß § 137 RAO. auch eine höhere Bewertung der Anlagewerte als zu dem Anschaffungswert zulässig wäre, während umgekehrt natürlich gerade der § 137 RAO. durch den § 139 Abs. 2 dahingehend korrigiert wird, daß ein sogenanntes Agio auch im Wege der Gesamtbewertung eine Erhöhung nicht mit sich bringen kann, sofern diese Erhöhung von der Differenz zwischen dem Gegenwartswert des Unternehmens, in Papiermark ausgedrückt, und dem ziffermäßigen Betrag des Anschaffungswertes des Anlagekapitals herrührt. Es mag zugegeben werden, daß namentlich in Zeiten fortgeschrittener Währungszerrüttung die Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. infolge der Rechtswirke Mark gleich Mark Folgerungen mit sich bringt, welche teilweise absurd klingen; das Reichsfinanzministerium hatte aber in den vergangenen Jahren auf diesem Rechtsgrundsatz alle Steuergesetze aufgebaut und hat nur durch diese Gleichstellung von Mark = Mark überhaupt steuerpflichtige Geschäftsgewinne bei der Körperschaftssteuer herausrechnen können. Wenn es also hier diese Gleichstellung benutzte, um Vorteile für den Fiskus zu ziehen, so muß es sich auch auf der anderen Seite gefallen lassen, daß der Steuerpflichtige diesen Grundsatz mit aller Schärfe zur Anwendung bringt, wenn daraus für den Steuerpflichtigen ein erheblicher Vorteil entspringen kann. Es gelten auch alle Grundsätze für die Bewertung von Daueranlagen in Effekten; diese sind niemals zum Kurswert einzusetzen gewesen, sondern immer zum Anschaffungswert; auch für sie gilt § 139 Abs. 2 RAO. (vgl. die steuerliche Bewertung des Vermögens Verlag Spaeth & Linde S. 224 ff. und § 15 Abs. 4 Satz 5 Vermögenssteuer).

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Friedländer im Bank-Archiv 1923 S. 143 ff. Auch er hebt hervor, daß es vollkommen falsch ist, die Grundsätze der früheren reichsgerichtlichen Rechtsprechung (Band 61 S. 308; 67 S. 330; 69 S. 199; 80 S. 118) auf die Versteuerung von Sacheinlagen nach dem KVStG. zu übertragen.

Diese Ausführungen ergeben ohne weiteres, wie außerordentlich schwierig es sein wird, eine Nachversteuerung jetzt noch vorzunehmen.

Gesetzlich verboten ist sie aber im Gegensatz zu der Nachveranlagung anderer Steuern nicht. Artikel XIX § 4 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205 ff., S. 1228) erwähnt unter denjenigen Steuern, deren Veranlagung und Erhebung eingestellt werden, rückständige Kapitalverkehrssteuern ausdrücklich nicht.

Infolgedessen gelten die Grundsätze der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. 1923 (RGBl. S. 939) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 1923 (RGBl. S. 951). Da es sich hier um Nachveranlagungen auf Grund von neuen Tatsachen und Beweismitteln handelt, so ist eine Auf-

wertung in allen Fällen zuzulassen (vgl. § 8 der Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 1923).

Nimmt man hinzu, daß bei dieser Nachversteuerung dann noch die ganzen Fragen der Bewertung des eisernen Bestandes ausgerollt werden, welche ja beim Kapitalverkehrssteuergesetz den Reichsfinanzhof noch niemals beschäftigt haben und hinsichtlich deren bekanntlich im Steuerausschuß des Reichstags die langwierigsten Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Abgeordneten über Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. geführt worden sind, insbesondere anlässlich der Beratungen zu § 15 des Vermögenssteuergesetzes von 1923, so erhellt ohne weiteres, daß die Finanzämter mit einer ganz ungewöhnlichen und weitesten Kreise der Wirtschaft verärgern Arbeit beauftragt werden, wenn heute auf Grund von Goldmarkeröffnungsbilanzen noch Nachveranlagungen zur Kapitalverkehrssteuer vorgenommen werden.

Außerdem sind die Gesellschaften heute finanziell durchgängig gar nicht mehr in der Lage, diese rückständigen Steuern zu entrichten. Wenn eine Firma in der Zeit der Währungszerrüttung im Wege der Sacheinlage gegründet worden ist, so konnte sie damals damit rechnen, daß die Steuern mit Reichsbankwechseln bezahlt wurden; sie konnte diese Beträge verhältnismäßig schnell wieder hereinbringen. Daraus erklärt sich doch nur diese sehr hohe Zahl von Umgründungen. Das ist heute grundsätzlich anders. Die Firmen können diese Steuern nur aus eigener Substanz zahlen; aber die Substanz ist in den meisten Fällen nur noch zu einem Bruchteil erhalten; jedenfalls ist sie illiquide, Einnahmen sind verhältnismäßig auch nicht vorhanden.

Alle diese allgemeinen Verhältnisse zwingen dazu, eine Nachveranlagung von Steuern lediglich im Anschluß an die Goldmarkeröffnungsbilanz in einem viel weiteren Rahmen zu untersagen als es nach der gegenwärtigen Fassung des § 19 oder wenigstens dessen Auslegung, welche ihm im Reichsfinanzministerium gegeben wird, zulässig ist.

In denjenigen Fällen, in welchen wirklich vorsätzlich rechtswidrig Steuerhinterziehungen vorgekommen sind, soll natürlich eine Nachveranlagung möglich sein. Diese Fälle lassen sich aber praktisch sehr gut scheiden von denjenigen Fällen, in welchen lediglich infolge eines tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums falsche Bewertungen vorgenommen worden sind.

Deshalb wird vorgeschlagen, den § 19 Abs. 1 zu ändern. Er hat jetzt folgende Fassung:

„Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.“

Er soll wie folgt gefaßt werden:

„Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den früheren Bilanzwerten begründen für die vorangegangenen Jahre keine Steuerpflicht; es hat auch keine Abschlußzahlung auf Körperschaftssteuer 1923 zu erfolgen. Liegt eine Steuerhinterziehung vor, so kann eine Nachveranlagung von Steuern erfolgen.“

§ 19 Abs. 3 wäre zu streichen. Es ist oben auseinandergesetzt worden, daß es richtiger wäre, von der Vergünstigung der Ermäßigung der Kapitalverkehrssteuer in

den im § 13 b erwähnten Fällen auf 3 pCt. Gebrauch zu machen, wenn neue Einlagen von den Gesellschaftern gezahlt werden, um eine allzu scharfe Zusammenlegung infolge starken Substanzverlustes zu vermeiden.

C. In den bisherigen Erörterungen trat die Bedeutung der Goldmarkeröffnungsbilanz für zurückliegende Steuern hervor. Dabei ist insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Goldmarkeröffnungsbilanz für die Vergangenheit von den Finanzämtern leider nach dem jetzigen Rechtszustand dazu benutzt werden kann, um schätzungsweise Nachveranlagungen auf frühere Körperschaftssteuerzahlungen zu fordern. Es ist bekannt, daß der Reichsfinanzhof es für zweckmäßig erachtet, daß derartige Nachforderungen beliebig oft im Schätzungswege gefordert werden können, ein Zustand, welcher nach der nun mehrere Monate anhaltenden Stabilität der Währung unmöglich aufrecht erhalten werden kann.

Darüber hinaus ist Byk der Auffassung, daß eine Aenderung des § 19 Goldbilanzverordnung allein nicht viel nützen kann, weil die nach der 2. Steuernotverordnung aufgestellte Goldmarkbilanz eine Steuerpflicht begründet. Die nach dieser Steuernotverordnung aufgestellten Goldmarkeröffnungsbilanzen schützen den Kaufmann überhaupt nicht, und zwar nach der Ansicht Byks wohl weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft; (vgl. Byk Kommentar zur Goldbilanzverordnung § 19 Anm. 2 Seite 129). Nachdem er erörtert hat, welche Bedeutung die Vorschrift des § 19 Abs. 1 hat, bemerkt er:

„Insoweit aber die nach der 2. Steuernotverordnung aufgestellte Goldbilanz eine Steuerpflicht begründet, schützt der § 19 natürlich den Kaufmann nicht.“

Diese Auslegung kann mißverstanden werden; denn das Verhältnis des § 19 zu § 34 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. S. 1211) ist ziemlich klar: § 19 betont, welche steuerlichen Folgen für die Vergangenheit aus der Goldmarkeröffnungsbilanz gezogen werden können, und zwar ist § 19 insoweit ausschließlich maßgebend. § 34 der 2. Steuernotverordnung will durch eine Steuer-Goldmarkeröffnungsbilanz eine Grundlage für die Zukunft schaffen. Es wird hier folgendes angeordnet:

„Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, haben für steuerliche Zwecke auf den 1. 1. 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Steuerpflichtige, die regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. 6. bis einschließlich 31. 12. machen, sind berechtigt, für die Eröffnungsbilanz auf den 1. 1. 1924 das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zugrunde zulegen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Inventars sind die Vermögensgegenstände für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Werte vom 1. 1. 1924 einzusetzen. Die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte gelten als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924; sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nicht nach Artikel II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist.“

Wollte man Nachforderungen von Steuern auf Grund des § 34 für die Vergangenheit zulassen, so würde der § 19 der Goldbilanzverordnung tatsächlich vollkommen ausschalten. Immerhin wäre es steuerlich zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber dieses Verhältnis der beiden gesetzlichen Bestimmungen zueinander mit klaren Worten abgegrenzt hätte.

Geht man davon aus, daß die Vorschriften der Steuernotverordnung nur für die Zukunft Bedeutung haben, so ist diese rechtliche Festlegung insofern tatsächlich nur von einem zweifelhaften Wert, als die Finanzämter für die Vergangenheit möglicherweise doch bei den auf Grund

einer Schätzung erhobenen Nachforderungen auf rückständige Körperschaftssteuerzahlungen Schlüsse ziehen. Gerade darin liegt der ungeheure Mißstand des gegenwärtigen Rechtszustandes, welcher nur durch eine ganz klare Gesetzesänderung beseitigt werden kann.

Es hat sich zwar der Reichsfinanzminister in den Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. 4. 1924 (RGBl. S. 429) damit einverstanden erklärt, daß von der Aufstellung eines Inventars abgesehen werden könne, wenn die Gesellschaft die handelsrechtliche Goldmarkeröffnungsbilanz einreicht. Dann würde dem Fiskus allerdings ein Inventar nicht zugänglich gemacht werden können. Damit sind aber durchaus nicht alle Fälle beseitigt. Zwar hat der Reichsfinanzminister die ursprünglich nur bis 15. 8. 1924 vorgesehene Frist verlängert zunächst bis 30. 9. 1924. Nicht alle Gesellschaften werden bis zu diesem Zeitpunkt ihre Goldmarkeröffnungsbilanz aufstellen, und es wird, selbst wenn das Reichsfinanzministerium diese Frist noch einmal verlängert, eine große Reihe von Gesellschaften geben, welche erst nach Jahr und Tag infolge des Auseinanderfallens von Geschäftsjahr und Kalenderjahr ihre Goldmarkeröffnungsbilanz aufmachen. Dazu gehören meistens gerade sehr vermögende Gesellschaften, bei denen infolge der heutigen politischen Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden zahlreichen sonstigen Umstände die Bewertung außerordentlich schwierig ist. Wenn schon die Gesellschaft selbst nicht mit der nötigen Klarheit die Bewertung vornehmen kann, so kann es das Finanzamt auf Grund eines vorgelegten Inventars erst recht nicht. Das würde nur wieder zu den unmöglichen Ergebnissen führen, zu welchen die amtlichen Richtlinien des Reichsfinanzministeriums zur Vermögenssteuer geführt haben. Diese Inventare bieten überhaupt keine Grundlage dafür, um die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen für längere Jahre festzustellen, insbesondere nicht für das Jahr 1923, in welchem gerade Industrie und Bankwelt wie auch der Großhandel unter wesentlich anderen Verhältnissen arbeiteten als heute.

Aber auch für die Zukunft bieten die gesetzlichen Bestimmungen der 2. Steuernotverordnung und der erlassenen Durchführungsbestimmungen keine zweifelsfreie Rechtsgrundlage.

Der Reichsfinanzminister hat in den genannten Durchführungsbestimmungen angeordnet, daß zwecks Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Steuerpflichtige dem Finanzamt folgende Unterlagen einzureichen haben:

a) „Abschrift der Eröffnungsbilanz in Goldmark im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 (RGBl. S. 1253), sofern eine solche für einen Stichtag aufgestellt ist, der in die Zeit von einschließlich 1. 7. 1923 bis einschließlich 1. 1. 1924 fällt.“

Uebersteigen die in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte der Gegenstände des Betriebsvermögens ihren Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich angemessener Absetzung für Abnutzung, so ist dieser Wertunterschied entweder in der Bilanz oder in einer der Bilanz beizufügenden Erläuterung gesondert für die einzelnen Bilanzposten auszuweisen; der Ausweis ist nicht erforderlich für Vorräte und Waren aller Art, insbesondere Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsmaterialien sowie für Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, soweit die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel einen Börsen- oder Marktpreis haben. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3, 4 der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 3. 1924 (RGBl. S. 385) zu berechnen.

b) Eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar im Sinne des Artikel I § 34 der 2. Steuernotverordnung) auf dem 1. 1. 1924, sofern eine Er-

öffnungsbilanz der unter a) bezeichneten Art nicht aufgestellt worden ist.

In dem Inventar dürfen Gegenstände des Betriebsvermögens von gleicher oder ähnlicher Gattung insoweit gruppenweise zusammengefaßt werden, als sie am 1. 1. 1924 annähernd gleiche Werte hatten.

Die Einstellung eines Wertes in das Inventar ist nicht erforderlich.

- c) Das letzte vor dem 1. 1. 1924 aufgestellte Inventar, sofern regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. 6. bis einschließlich 31. 12. gemacht werden und weder eine Eröffnungsbilanz der unter a) bezeichneten Art noch das unter b) vorgesehene Inventar auf den 1. 1. 1924 aufgestellt worden ist.

Die Bestimmungen unter b) Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen sind dem Finanzamt bis 15. 8. 1924 einzureichen; ist eine Eröffnungsbilanz in Goldmark der im Abs. 1 zu a) bezeichneten Art bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgestellt, so kann das Finanzamt die Frist auf Antrag angemessen verlängern oder die Einreichung des Inventars nach Abs. 1 zu b) oder c) verlangen."

Es erweckt den Anschein, als ob der Reichsfinanzminister bei der Veranlagung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns zur Körperschaftssteuer für das Jahr 1924 schlechthin von der handelsrechtlichen Goldmark-eröffnungsbilanz ausgehen will. Das führt, wie ich in einem in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1924 S. 146 ff. veröffentlichten Aufsatz dargelegt habe, zu praktisch unannehmbaren Ergebnissen. Handelsrechtlich ist es nicht nur zulässig, sondern im Interesse der Solidität der Firma bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedingt notwendig, erhebliche stille Reserven zu stellen. Je größer nun die Bildung stiller Reserven ist, um so höher kann bei einer Veräußerung von Teilen des Geschäftsvermögens unter Umständen der steuerpflichtige Geschäftsgewinn sein, wenn der Fiskus als Anfangswert schlechthin von der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz ausgehen will. Will der Fiskus überhaupt einen Geschäftsgewinn versteuern, so kann er niemals die kaufmännische Schlußbilanz als Maßstab ansehen, sondern er wird nicht darauf verzichten können, bei einer Goldwährung genau festzustellen, welcher Erlös erzielt wurde, und was aus diesem Erlös geworden ist. Es würde nun vollkommen unrichtig sein, bei Feststellung dieses Erlöses von den in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz sich befindlichen Werten auszugehen, ohne die stillen Reserven zuzuschlagen. Der Steuerpflichtige befindet sich hier in einer außerordentlichen Zwickmühle. Wenn er nach dem jetzigen Rechtszustand dem Fiskus genau mitteilt, welche stillen Reserven er in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz enthalten hat, so kann er bei den wirtschaftlich als fast destruktiv anzusprechenden Tendenzen der amtlichen Wertermittelungsgrundsätze zur Vermögenssteuer 1922 nicht wissen, welche steuerlichen Konsequenzen für die vergangene und die zukünftige Zeit sich ergeben; gibt er diese stillen Reserven nicht an, so muß er mit der ziemlich großen Sicherheit rechnen, in der Zukunft ganz unmögliche Geschäftsgewinne als Einkommen zu versteuern.

In erster Linie muß deshalb eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, daß für die rückwärtige Zeit, abgesehen von den Fällen der Steuerhinterziehung, Nachveranlagungen nicht mehr vorkommen können. Alsdann würde eine weitere Klarstellung dahingehend erwünscht sein, daß der Fiskus auf Verlangen des Steuerpflichtigen verpflichtet ist, diese stillen Reserven den in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Zahlen zuzuschlagen. Materiellrechtlich muß der Fiskus nach richtiger Ansicht dieses bereits jetzt tun. Ich habe das eingehend in dem erwähnten Aufsatz auseinandergesetzt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

I.

Was hat der Scheckkunde bei Aufbewahrung und Benutzung von Scheck-Vordrucken zu beachten?

Welche Verantwortung trifft den Bezogenen bei der Vorlegung von Schecks zur Einlösung?

Fälschungen.

1. Im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen trifft der durch eine infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks geleistete Zahlung entstandene Schaden grundsätzlich den Bezogenen, es sei denn, daß den unter Umständen auch für fremdes Verschulden (§ 278 BGB.) haftenden Aussteller ein Verschulden oder mitwirkendes Verschulden trifft. Dies wird damit begründet, daß der Bezogene für Rechnung des Ausstellers nur so viel leisten dürfe, wie dessen Ermächtigung durch den Scheck reicht, d. h. nur solche Beträge, die der Aussteller wirklich im Scheck ausgeschrieben hat (RGZ. Bd. 92 S. 50, Bd. 100 S. 60). Als Gegengewicht gegen diese dem Bezogenen drohende Gefahr ist diesem die vertragliche Befugnis zuzubilligen, von dem Aussteller diejenige Sorgfalt zu verlangen, die im Scheckverkehr erforderlich ist, um mit dem Mißbrauche von Scheckvordrucken verbundene Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen. Dazu gehört die sorgsame Verwahrung des Scheckbuches (Bank-Archiv XXI S. 356). So wurde von einem Scheckkunden die Aufbewahrung, wenn auch nicht in einem eisernen Geldschrank, so doch in einem mit einem Kunstschlosse versehenen Behältnis verlangt, da in dem Zimmer, in dem der zur Aufbewahrung der Vordrucke dienende Schreibtisch stand, außer dem mit der Aufbewahrung der Vordrucke betrauten Angestellten noch andere Personen, insbesondere ein erst seit wenigen Monaten angenommener Hilfschreiber beschäftigt war, der dann einen Vordruck entwendet und die Unterschrift gefälscht hatte. Auch darin wurde in diesem Falle ein den Aussteller treffender Mißbrauch gefunden, daß die Unterschrift auf einem Vordrucke durch einen Faksimilestempel hergestellt und dadurch bei dem Bezogenen der Glauben hervorgerufen wurde, es handle sich um eine Unterschrift (RGZ. Bd. 81 S. 255). Ebenso wurde es einem Aussteller als Verschulden angerechnet, daß er es dadurch, daß er den Betrag nur in Zahlen, nicht aber auch in Buchstaben ausfüllte, einer mit der Bearbeitung der Schecks betrauten Angestellten ermöglichte, unter Aenderung der von ihm hineingeschriebenen Summehalten die so erhöhten Beträge in Worten an der von ihm offen gelassenen Stelle in einer Reihe von Schecks auszufüllen, welche Beträge sie dann einzog und für sich behielt. Dies wurde, obwohl § 6 die Angabe in Buchstaben und in Zahlen nicht erfordert, trotzdem angenommen, da bei Unstimmigkeit zwischen beiden nach § 6 die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, daher die Nichtausfüllung des dafür bestimmten Raumes eine weitgehende Fahrlässigkeit enthalte, die einer mißbräuchlichen Benutzung der Schecks Tür und Tor öffne (RGZ. Bd. 92 S. 53).

Auch die Nichtbeachtung der in Scheckverträgen sich häufig findenden allgemeinen Bedingung: „Von der Zahlenreihe (rechts) sind diejenigen Zahlen vor der Ausgabe des Schecks abzutrennen, welche dessen Betrag übersteigen“ (Reichsbank) kann für den Aussteller nachteilig werden (RGZ. Bd. 100 S. 55).

2. Wenn auch, wie bereits erwähnt, grundsätzlich den Bezogenen die Gefahr der Fälschung trifft, so liegt doch bei einem äußerlich unverdächtigen Scheck der Beweis der Fälschung demjenigen ob, der sich darauf beruft (J.-W. 1919 S. 36 Nr. 3).

In den Scheckverträgen findet sich meist eine allgemeine Bestimmung dahin, daß der Kunde alle Folgen und Nachteile mißbräuchlicher Verwendung oder des Ab-

handenkommens von Scheckvordrucken zu tragen hat. Wenn auch die vertragliche Abwälzung jener Gefahr auf den Kunden zulässig ist, so bedarf es doch dazu einer unzweideutigen Erklärung, wofür diese allgemein gehaltene Bestimmung nicht ausreicht (RGZ. Bd. 92 S. 54; J.-W. 1921 S. 395 Nr. 5). Eine Vereinbarung, die dem Bezogenen das Recht geben würde, auf Kosten des Kunden seine vertragsmäßigen Pflichten einfach zu vernachlässigen, würde, als gegen die guten Sitten verstößend, unbeachtlich sein (J.-W. 1914 S. 204 Nr. 20). Aber auch eine solche allgemein gehaltene Bestimmung, wie oben erwähnt, entbindet den Bezogenen nicht von seiner Haftung für eigene Fahrlässigkeit und für Verschulden seiner Angestellten bei Bezahlung falscher Schecks, er hat vielmehr die Empfangsbefugnis des Vorzeigers mit der üblichen Sorgfalt zu prüfen, dabei auch die Interessen des Ausstellers wahrzunehmen und zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks etwaige gegen deren Echtheit sprechende Verdachtsgründe nicht außer acht zu lassen. Dazu würde aber der Umstand, daß durch den vorgelegten gefälschten Scheck das Guthaben geringfügig überzogen wird, nicht gehören, während eine erhebliche Ueberziehung wohl Bedenken erregen müßte, ob es mit dem Scheck seine Richtigkeit habe. In diesem Falle kann Fernsprechanfrage bei dem Aussteller geboten sein (J.-W. 1919 S. 821 Nr. 3; RGZ. Bd. 100 S. 59; Bank-Archiv XXI S. 356).

Wenn auch die Nichtbeachtung der oben erwähnten allgemeinen Bedingung betr. der Zahlenreihe dem Aussteller nachteilig werden kann, so kann doch ein mitwirkendes Verschulden des Bezogenen (§ 254 BGB.) dann vorliegen, wenn durch sein oder seiner Angestellten dauerndes Verhalten bei der Einlösung von Schecks des Ausstellers in diesem der Glauben erweckt worden ist, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift kein Wert zu legen sei (RGZ. Bd. 100 S. 59).

Scheckgesetz § 1 Nr. 4.

Vordatierte Schecks.

Nach § 1 Nr. 4 SchG. ist die Angabe des Tages der Ausstellung wesentliches Erfordernis eines Schecks. Es entsteht daher die Frage, muß der im Scheck angegebene Ausstellungstag wahr sein? Obschon im Recht wie im Handelsverkehr alles Unwahre zu mißbilligen ist, kann es doch Fälle geben, in denen eine den Tatsachen nicht entsprechende Angabe des Ausstellungstages den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Der Käufer einer erst später zu liefernden Ware will dem Verkäufer, der für den Kaufpreis in gewisser Weise gesichert sein will, entgegenkommen. Beider Interessen ist gedient mit der Hingabe eines Schecks, dessen Ausstellungsdatum auf den Zeitpunkt der künftigen Lieferung gestellt ist. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 96 S. 190) hat denn auch die Frage der Zulässigkeit der Vordatierung eingehend geprüft und bejaht, obwohl es nicht verkennt, daß für den Scheck, der, im Gegensatz zum Wechsel kein Kreditpapier, sondern ein bare Zahlungen möglichst beseitigendes, zu schneller Befriedigung drängendes Zahlungsmittel ist, die Sache insofern anders als für den Wechsel liegt, als es für die Zwecke des Wechsels genügt, daß er ein mögliches, genaues Ausstellungsdatum trägt, während der Scheck eben zu schneller Befriedigung führen soll. Aus diesem Grunde beschränkt § 11 die Vorlegungsfrist für Inlandschecks auf 10 Tage und ordnet § 7 die Zahlbarkeit bei Sicht bei Strafe der Nichtigkeit an. Wenn das Reichsgericht trotzdem, übrigens in Übereinstimmung mit fast dem gesamten Schrifttum, sich für die Zulässigkeit der Vordatierung ausgesprochen hat, so ist dies geschehen in Berücksichtigung des soeben erwähnten Verkehrsbedürfnisses aus Gründen der Verkehrssicherheit. Denn einem nach Eintritt des als Ausstellungstag im Scheck angegebenen Tages im Umlaufe befindlichen Scheck kann, zumal für ein etwaiges Indossament eine Datierung nicht vorgeschrieben ist, niemand die Vordatierung ansehen, der gutgläubige Nehmer daher empfindlich geschädigt werden, wenn seinem Papier, weil es vor dem Ausstellungstage in Umlauf ge-

setzt worden, die Rechtsstellung eines Schecks im Sinne des § 1 abgesprochen werden könnte. Auch hat § 29 die Zulässigkeit insofern anerkannt, als er vordatierte Schecks von der sonst Schecks gewährten Befreiung von der Wechselstempelsteuer ausdrücklich ausnimmt. Wegen dieser Unmöglichkeit, vordatierte Schecks nach Eintritt des Ausstellungstages von anderen zu unterscheiden, hat dieses Urteil des Reichsgerichts sich auch mit Recht dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 13, wonach ein Widerruf erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam ist, sich auch auf die Zeit des Umlaufs bis zum Eintritt des Ausstellungstages bezieht, d. h. daß auch ein vordatierter Scheck wirksam erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen werden kann. Dessenungeachtet steht ein solcher Scheck einem nicht vordatierten keineswegs in allen Beziehungen gleich. Da die Vorlegung zur Zahlung begrifflich nicht vor Eintritt des Ausstellungstages erfolgen kann, so kann auch der Inhaber vorher nicht vom Bezogenen Zahlung verlangen und nicht mangels Zahlung Regreß erheben, die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle (§ 12) ist vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig und für die Bereicherungsklage aus § 21 ist kein Raum.

§ 3.

1. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 71 S. 119) hatte die Frage zu entscheiden, ob die Stempelfreiheit eines Schecks davon abhängt, daß ein wirkliches Guthaben des Ausstellers bei dem dessen Zahlungen besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut (§ 24 Abs. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes v. 10. Juni 1869) besteht. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Eine Firma im Bezirke des Landgerichts Bremen, die über einen Betrag von 180 000 M. in Berlin zu verfügen wünschte und ein entsprechendes Guthaben bei einem Hamburger Bankhaus hatte, ersuchte dieses, ihr diesen Betrag bei einem Berliner Bankhaus anzuweisen. Das Hamburger Bankhaus beauftragte darauf die Preuß. Seehandlung, seinem Guthaben bei ihr den Betrag von 180 000 M. zur Verfügung der Firma zu halten und verständigte nach eingeholtem Einverständnis der Seehandlung die Klägerin davon. Ein unmittelbarer Erklärungsaustausch zwischen der Seehandlung und der Firma fand nicht statt, wohl aber löste erstere den von der letzteren auf sie gezogenen Scheck anstandslos ein. Den darauf von ihr erforderten Wechselstempel von 90 M. klagte die Firma gegen den Reichsfiskus ein. Während Landgericht und Oberlandesgericht die Klage abwiesen, gab das Reichsgericht der Revision der Klägerin statt. Obwohl man kaum in diesem Falle die Seehandlung als ein die „Zahlungen“ der Firma „besorgendes Bankhaus oder Geldinstitut“ wird bezeichnen können, und obwohl ebensowenig von einem zwischen dem Bezogenen „und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis“ die Rede wird sein können, nach dem der Bezogene „Schecks einzulösen verpflichtet ist“ (der § 3 sieht als Guthaben den Betrag an, bis zu dem diese Verpflichtung besteht) und obwohl es endlich zweifelhaft sein kann, ob man, streng genommen, von einem Guthaben der Firma bei der Seehandlung wird ausgehen können, erscheint die etwas weiterherzig auslegende Entscheidung doch als der Sachlage gerecht werdend.

2. „Zur Gutschrift.“

Der Inhaber eines Schecks hatte diesen mit seiner auf die Rückseite gesetzten Unterschrift (§ 15 Abs. 2) seiner Bank zur Gutschrift übersandt. Diese hatte, da der Aussteller den Scheck inzwischen gesperrt und die bezogene Bank deshalb die Einlösung abgelehnt hatte, gegen den Aussteller und gegen ihren Kunden auf Grund seiner Unterschrift auf Zahlung der Schecksumme geklagt. Während die Klage gegen den Kunden sich durch dessen Anerkenntnis erledigte, wies das Berufungsgericht die Klage gegen den Aussteller ab, weil die Klägerin von ihrem Kunden nur bevollmächtigt worden sei, den Betrag in dessen Interesse bei der Bezogenen zu erheben, sie daher, da sie eigene Rechte aus dem Scheck nicht ge-

wonnen habe, jetzt nur als vorgeschobene Person für diesen streite, um ihm die Schecksumme einzubringen, womit sie arglistig handle. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 102 S. 328) hob das Urteil auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück mit folgender Begründung: Die Uebertragung nur zur Einziehung könne nicht lediglich daraus entnommen werden, daß der Kunde den Scheck der Klägerin „zur Gutschrift“ überschiebt hat und dieser so auch von ihr angenommen worden ist. Aus den Worten „zur Gutschrift“ folge als Regelfall ein einfacher Auftrag zur Besorgung der Einlösung nicht. Denn diese Worte könnten ebenso gut eine Uebertragung zu Eigentum der Bank zwecks ihrer Befriedigung für eine eigene Forderung gegen ihren Kunden bedeuten. Mangels Feststellung einer Ueblichkeit im Handelsverkehr, diese Worte im ersten Sinne zu verstehen, hätte das Berufungsgericht der Klägerin Gelegenheit geben müssen zur Aufdeckung der zwischen ihr und ihrem Kunden bestehenden Geschäftsbedingungen, wodurch vielleicht eine Aufklärung darüber ermöglicht worden wäre, ob die Uebersendung „zur Gutschrift“ lediglich zur Einziehung oder zwecks Uebertragung des Forderungsrechts geschehen ist.

§ 7.

„Der Scheck ist bei Sicht zahlbar.“

Die Käuferin von zwei auf eine finnische Bank in Helsingfors lautenden Schecks, zu deren Zahlung die bezogene Bank bei der Vorlegung auf Grund einer kurz zuvor erlassenen finnischen Devisenordnung sich nur bereit erklärt hatte, wenn der gezahlte Betrag nicht außerhalb Finnlands gelange, womit die Käuferin, die die Schecks an der Hamburger Börse gekauft hatte, nicht einverstanden war, hatte, als, nach Aufhebung der Devisenordnung, erheblich später die Zahlung erfolgt war, gegen den Verkäufer Klage auf Ersatz des ihr durch die Verzögerung der Einlösung verursachten Schadens erhoben. Sie hatte das damalige Bestehen einer Usance an der Hamburger Börse behauptet, wonach der Verkäufer eines Schecks, von scheckrechtlicher Haftung abgesehen, für dessen sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen habe. Das Berufungsgericht hatte das etwaige Bestehen dieser Usance für unerheblich erklärt, da der sofortigen Einlösung des Schecks nichts im Wege gestanden habe, sondern nur nicht zugelassen werden sollte, daß der auszuzahlende Betrag derart auf das Konto eines Ausländers überschrieben wurde, daß dieser das Geld ins Ausland zog. Das Reichsgericht (Bank-Archiv XXII S. 242) hob das Berufungsurteil auf, weil die Bedeutung der behaupteten Usance verkannt worden sei. Da der Scheck nach § 7 bei Sicht zahlbar ist, so bedürfe es keiner besonderen Börsenusancen, um den Verkäufer eines Schecks für dessen sofortige Einlösung haftbar zu machen. Wenn die Klägerin sich auf eine derartige Usance stütze, so behaupte sie daher eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Haftung dahin, daß der Verkäufer für eine sofortige Verwendungsmöglichkeit des Geldes für den Käufer einzustehen hatte.

§ 8.

Nach § 8 finden in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe des Schecks die Vorschriften des Art. 74 WO. entsprechende Anwendung, der bestimmt, daß der legitimierte Besitzer eines Wechsels nur dann zu dessen Herausgabe angehalten werden kann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Klägerin, die einen von der Beklagten auf eine Bank gezogenen Verrechnungsscheck durch Bareinlösung an einen Dritten, der sich als Vertreter der Firma ausgegeben hatte, auf die oder deren Order der über einen erheblichen Betrag lautende Scheck ausgestellt war, erworben hatte, klagte gegen die Ausstellerin, da die bezogene Bank infolge Sperrung des Schecks durch die Ausstellerin die Einlösung abgelehnt hatte, auf Zahlung des Scheckbetrags. Die Beklagte machte der Klägerin grobe Fahrlässigkeit bei dem Erwerb des Schecks zum Vorwurfe. Die Klägerin entgegnete, daß böser Glaube

bei ihr nicht vorgelegen habe, grobe Fahrlässigkeit aber nicht genüge, weil es sich nicht um einen „abhanden gekommenen“ Scheck im Sinne von Art. 73, 74 WO. gehandelt habe. Alle drei Gerichte traten indessen der Beklagten bei, und zwar das Reichsgericht mit folgender Begründung: Wenn auch Art. 74 WO. der Gruppe XI des zweiten Abschnitts eingereicht ist, der die Ueberschrift „Abhanden gekommene Wechsel“ trägt, so enthält doch Art. 74 im Gegensatz zu Art. 73 von dem Erfordernis des Abhandenkommens nichts. Er stellt vielmehr ganz allgemein den Grundsatz auf, daß der nach Art. 36 formell legitimierte Inhaber den Wechsel herausgeben muß, wenn er bei dessen Erwerb in bösem Glauben war oder grobfahrlässig handelte. Steht dem Aussteller aber ein Anspruch auf Herausgabe zu, so ist ihm auch eine die Klage entkräftende Einrede gegenüber dem auf die formale Legitimation gegründeten Regreßanspruch des Inhabers zuzubilligen (RGZ. Bd. 103 S. 89). Aus Gründen, die sich darauf stützen, daß es sich um einen Verrechnungsscheck handelt, ist dann die grobe Fahrlässigkeit festgestellt worden. Dieser Teil der Urteilsgründe wird bei § 14 (Verrechnungsscheck) zu besprechen sein.

§ 10.

„Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.“

Während der § 10 des deutschen Entwurfs von 1892 dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen ausdrücklich zuerkannt hatte, hat das Gesetz den umgekehrten Standpunkt eingenommen, indem es den Bezogenen lediglich zur Zahlstelle für den Aussteller macht. Er haftet daher aus dem dem Scheckzuge zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nur dem Aussteller, nicht aber dem Inhaber des Schecks (Urt. v. 27. 3. 1912. I. 187/11).

Der Bezogene, der auf die Rückseite des Schecks über 50 000 M., datiert und unterschrieben, den Vermerk gesetzt hatte: „Dieser Scheck wird bis zur Höhe von 50 000 M. eingelöst“, wurde daraufhin von dem Inhaber auf Zahlung der Schecksumme in Anspruch genommen mit der Begründung, daß darin eine selbständige Verpflichtungserklärung liege. Diese vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, die zur Verurteilung des Beklagten führte, wurde vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 105 S. 361) abgelehnt. Die Vorschrift des § 10 beruhe auf dem Gedanken, daß ein, den Bezogenen zu einem selbständigen Schuldner machendes Akzept mit der Natur des Schecks, die in dem Bezogenen lediglich ein Zahlungsorgan sehe, nicht verträglich sei. Denn gerade dadurch, daß bis zur Vorlegung des Schecks seine Einlösung unbestimmt bleibe, werde es erreicht, den Scheck seinem Endziele, der Einlösungsstelle, so schnell wie möglich zuzuführen. Diese Erwägungen müßten aber dazu führen, jede auf den Scheck gesetzte, seine Einlösung zusagende Erklärung des Bezogenen als unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen, die nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Eine Unterscheidung zwischen gesetzlich ausdrücklich unzulässiger Annahmeerklärung und selbständiger Verpflichtungserklärung entbehre nicht nur jeglicher Unterlage, sondern sie würde auch der Vorschrift des § 10 jede praktische Bedeutung entziehen und ihrem Zwecke zuwiderlaufen. Das Urteil gibt noch eine weitere Begründung dahin, daß ein angenommener Inhaberscheck eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung sein würde, die gemäß § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung bedürfte. So unzweifelhaft zutreffend die Entscheidung wie auch die Art ihrer Begründung ist, so wäre doch vielleicht zu überlegen, ob nicht eine gesetzliche Aenderung ratsam wäre, die ein Akzept unter gewissen Umständen für zulässig erklärt. Doch wäre dann, um die Eigenart des Schecks als eines auf rasche Einlösung drängenden Zahlungsmittels zu wahren, die Haftpflicht des Bezogenen auf die Vorlegungsfrist zu beschränken, so daß es dann auch nicht nötig sein würde,

einen solchen Scheck als Sichtwechsel zu behandeln und mit der Wechselstempelsteuer zu belegen (s. Lessing, Scheckges. S. 92).

§ 13, Absatz 3.

„Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam.“

Diese Bestimmung hat zu der Frage Anlaß gegeben, ob sie zwingendes Recht enthält, und weiter, ob der Bezogene verpflichtet oder doch berechtigt ist, einen Widerruf des Ausstellers vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten.

Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 99 S. 75) hat zu diesen Fragen mit eingehender Begründung Stellung genommen. Es sieht in der Bestimmung kein zwingendes, d. h. kein Recht, das durch Vereinbarung zwischen den Parteien nicht abgeändert werden könnte. Die Bestimmung könne nur aus ihrer Entstehungsgeschichte verstanden werden. Da ursprünglich, wie bereits zu § 10 erwähnt ist, beabsichtigt war, dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen zu gewähren, so sollte als Gegenstück dazu, um zu verhindern, daß der Aussteller durch Widerruf die Ausübung dieses Rechtes vereitele, ihm das ihm an sich als Anweisenden gemäß § 790 BGB. zustehende Widerrufsrecht entzogen werden. Deshalb sprach der auf dem Boden des unmittelbaren Klagerechts des Inhabers gegen den Bezogenen stehende Entwurf von 1892 den Widerruf dem Aussteller uneingeschränkt ab. Als dann das unmittelbare Klagerecht aufgegeben wurde, beseitigte man das Verbot des Widerrufs nicht vollständig, sondern schränkte es nur in der Weise ein, daß ein Widerruf dem Bezogenen gegenüber erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein soll. Man bezweckte damit die Verstärkung der Eigenart des Schecks als eines auf schleunige Einziehung drängenden Ersatzes für Barzahlung, indem der Inhaber aus Besorgnis vor dem nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksamen Widerruf zur baldigen Vorlegung veranlaßt werden sollte. Der Nachdruck ist daher, wie das Urteil bemerkt, nicht mehr auf die Unwirksamkeit des Widerrufs während der Vorlegungsfrist, sondern auf dessen Zulässigkeit nach deren Ablauf zu legen. Es wird dann ausgeführt, daß mit der Vorschrift, selbst wenn man sie als zwingend ansehen wollte, für den Inhaber nicht viel gewonnen wäre. Dem Bezogenen gegenüber könne er ja überhaupt keine Rechte geltend machen. Aber auch der vom Inhaber in Anspruch genommene Aussteller könne sich selbstverständlich nicht an den Bezogenen halten, der ja nur dem Widerruf des Ausstellers Folge geleistet hat. Sei somit diese Bestimmung mit Rechtsfolgen nicht verbunden, so sei nicht einzusehen, inwiefern sie zwingendes Recht darstellen sollte. Es wird dann weiter dargetan, daß für den Bezogenen, den Umstände bekannt sind, die der Annahme einer Berechtigung des Inhabers entgegenstehen, keine Verpflichtung dem Aussteller gegenüber bestehe, die Zahlung zu verweigern. Vielmehr könne der Bezogene sich dem Aussteller gegenüber auf die gesetzliche Bestimmung des § 13 Abs. 3 berufen. Das Ergebnis sei daher, daß der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen vorzeitigen Widerspruch zu beachten, somit eine dahingehende Vereinbarung zulässig, aber auch erforderlich ist, um den Bezogenen an einen derartigen Widerspruch zu binden.

§ 14. Verrechnungsscheck.

1. Da durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ die bare Bezahlung eines Schecks verboten werden kann mit der Folge, daß der Bezogene den Scheck dann nur durch Verrechnung einlösen darf, die als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes gilt, so tauchte die Frage auf, ob der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks seinen Rückgriff gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme richten darf. Diese Frage wurde vom Reichsgericht bejaht, da der Umfang der Regreßforderung sich gemäß § 17 SchG. nach Art. 50 WO. bestimmt und danach die

Regreßansprüche des Wechselinhabers in erster Reihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet sind, für den Scheck aber das gleiche gelten müsse, da das Scheckgesetz bei der Regelung des Regreßanspruchs keinen Unterschied zwischen Zahlungs- und Verrechnungsscheck mache (RGZ. Bd. 95 S. 241; J.-W. 1921 S. 1365 Nr. 8).

2. Die Geschäftswelt hatte sich lange dem Glauben hingegeben, durch den Vermerk „nur zur Verrechnung“ werde die denkbar größte Sicherheit gegen die Einziehung eines Schecks durch einen Unbefugten gewährt. Aus diesem Glauben wurde sie unsanft aufgerüttelt durch das bekannte Urteil des Feriensenats des Reichsgerichts vom 10. 8. 1921 (J.-W. 1921 S. 1365 Nr. 8), das den Regreß aus einem veruntreuten Verrechnungsscheck für zulässig erklärte. Ein Schuldner hatte einen von ihm auf seine Bank gezogenen Verrechnungsscheck zwecks Aushändigung an seinen Gläubiger einem Dritten übergeben, der den Scheck, anstatt den Auftrag auszuführen, einer anderen Bank überließ, die ihm den Scheckbetrag auszahlte. Da infolge Sperrung durch den Aussteller die bezogene Bank die Einlösung verweigerte, nahm die andere Bank erfolgreich, d. h. mit Billigung des Reichsgerichts, Rückgriff gegen den Aussteller. Gegenüber der Behauptung eines Gewohnheitsrechts dahin, daß der Gegenwert eines Verrechnungsschecks überhaupt nicht bar ausgezahlt werden dürfe, wurde das Vorhandensein eines derartigen Gewohnheitsrechts verneint und daher dabei verblieben, daß § 14 SchG. nur dem Bezogenen, nicht aber einem Dritten die bare Einlösung eines Verrechnungsschecks verbietet. In der Tages- wie in der Fachpresse machte sich die lebhafteste Beunruhigung über dieses Urteil geltend, die sich allmählich dann, vorwiegend wohl unter dem Einfluß eingehender, das Urteil billigender Ausführungen von Breit und Dove (J.-W. 1922 S. 362, 367) legte. Dazu kam, daß ein bald darauf, am 26. Oktober 1921, ergangenes Urteil (RGZ. Bd. 103 S. 87) wohl geeignet war, die wachgerufene Besorgnis stark abzuschwächen¹⁾. Dort wurde die Inhaberin eines Verrechnungsschecks, die ihn gegen Barzahlung von einem Betrüger erworben, aber von der bezogenen Bank infolge Sperrung keine Zahlung erhalten hatte, mit ihrer Klage gegen den Aussteller abgewiesen, da ihr der Verrechnungsscheck unter so verdächtigen Umständen angeboten worden sei, daß sie bei einiger Sorgfalt, durch Nachfrage bei dem Aussteller oder der bezogenen Bank, die mit ihr am gleichen Orte ansässig waren, hätte argwöhnisch werden müssen. In der Tat liegt kein Grund vor, dem Verrechnungsscheck die Verkehrsfähigkeit zu versagen, der wohl vom Empfänger, wenn auch nicht zum Inkasso, so doch als Gegenwert für ein mit einem Dritten abgeschlossenes Geschäft weitergegeben werden kann.

3. Die Uebertretung des nicht rücknehmbaren Verbots „macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich“, und zwar jedem am Scheck Beteiligten gegenüber, der durch die verbotswidrige Bareinlösung einen Schaden erleidet, also nicht nur einem solchen gegenüber, mit dem der Bezogene in Vertragsbeziehungen steht. Wenn auch die dem Bezogenen zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks zur Pflicht gemachte ganz besonders sorgsame Prüfung ihm zur Einlösung vorgelegter Schecks nur für vertragliche Verhältnisse, d. h. zugunsten des Ausstellers, anerkannt worden ist, so muß doch, da der Schadensersatzanspruch aus § 14 Abs. 2 SchG. jedem befugten Inhaber zusteht, dies notwendig zu der Forderung führen, daß der Bezogene auch diesem Inhaber gegenüber schadenersatzpflichtig ist, wenn er bei nicht fahrlässiger Handhabung hätte erkennen können, daß der ihm vorgelegte Scheck ein Verrechnungsscheck war und dieser Vermerk von unbefugter Seite entfernt worden ist (RGZ. Bd. 100 S. 33). In diesem Urteil ist auch ausgesprochen, daß ein den Text des Schecks überhaupt nicht berührender, d. h. außerhalb davon angebrachter Verrechnungsvermerk nicht als ein die Folgen aus § 14 Abs. 2 SchG. nach sich ziehender anzusehen sein würde.

¹⁾ Siehe auch Bank-Archiv XXI S. 125.

4. Protest beim Verrechnungsscheck.

Der Regreßklage des Inhabers eines mangels Zahlung protestierten Verrechnungsschecks hatte der in Anspruch genommene Aussteller die Ordnungswidrigkeit des Protestes entgegeng gehalten, da bei einem Verrechnungsscheck die Aufforderung des Protestbeamten nur auf Einlösung durch Verrechnung, nicht aber auf Zahlung gehen und der Protest daher nicht mangels Zahlung erhoben werden dürfe. Nachdem das Landgericht die Klage aus diesem Grunde abgewiesen hatte, verurteilte das Berufungsgericht, und das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück (RGZ. Bd. 104 S. 38). Wenn auch ein Protest, der nur die Aufforderung zur Einlösung durch Verrechnung enthält, bei einem Verrechnungsscheck für zulässig zu erachten sein möge, so könne doch gemäß § 16 Abs. 3, § 30 Abs. 2 SchG., Art. 88 WO., wonach in den Protest die Angabe aufzunehmen ist, „daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden“, da die Verrechnung als Zahlung gilt und nur die Barzahlung des Verrechnungsschecks verboten ist, die Aufforderung zur Zahlung als die zur Vornahme der Verrechnung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung als die mangels Vornahme der Verrechnung verstanden werden. Mag die Begründung auch ein klein wenig künstlich erscheinen, so ist das Ergebnis doch entschieden zu billigen.

§ 15. Regreß.

1. Daß der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks seinen Rückgriff gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme richten darf, ist bereits zu § 14 Nr. 1 dargelegt worden (RGZ. Bd. 95 S. 241).

2. Nach § 15 Abs. 1 haften der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Da ein Scheck, wie es die Regel ist, neben der Angabe der Person oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Ueberbringer“ oder einen gleichbedeutenden Zusatz enthält, wenn er nicht überhaupt einen Zahlungsempfänger nicht angibt, so gelten derartige Schecks gemäß § 4 Abs. 2 als Inhaberschecks, für die nach § 8 Abs. 1 die Uebertragbarkeit durch Indossament nicht gilt. Obschon nach § 15 Abs. 2 auch bei diesen Schecks jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung haftet, so steht dies doch der eigentlichen Indossierung nicht gleich, da eben das Gesetz eine solche für Inhaberschecks nicht kennt. Man kann daher einen Inhaberscheck nicht deshalb als mangelhaft zurückweisen, weil ihm das Indossament oder die Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite fehlt. Mag es nun auch üblich sein, daß Banken oder Bankiers einen von Kunden oder Nichtkunden am Schalter angebotenen Scheck ohne Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite nicht nehmen, so besteht doch kein Handelsgebrauch dahin, daß eine Bank, die einen Scheck durch Brief- oder Fernsprechverkehr gekauft hat ohne die Namensschrift ausdrücklich zu verlangen, den ihr ohne die Namensschrift des Verkäufers von diesem zugesandten Scheck dieserhalb zurückweisen dürfte. Selbstverständlich gilt das gleiche in einem solchen Falle, wenn der Verkäufer seine Namensschrift nur mit Bleistift auf die Rückseite gesetzt hat, während da, wo eine Namensschrift gefordert werden kann, diese nur mit Bleistift wohl kaum hergestellt werden dürfen (Urteil vom 4. 11. 1922 in Bank-Archiv XXII S. 274; J.-W. 1923 S. 604 Nr. 18).

§ 16. Ausübung des Regreßrechts.

1. Gemäß § 16 muß zu dieser Ausübung nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Die Klägerin hatte von den drei im Gesetze für diesen Nachweis zugelassenen Wegen den einen auf den Scheck gesetzten, von dem Bezogenen unterschriebenen Erklärung gewählt, die den Tag der Vorlegung enthalten muß. Diesen Tag überschreitet die zehn-

tägige Vorlegungsfrist des § 11 erheblich, was sich daraus erklärte, daß die Beamten der Bank, der die Klägerin den Scheck zur Einlösung übersandt hatte, sich in dieser Zeit im Streik befunden hatten. Die Klägerin berief sich demgegenüber auf eine Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919. Das Reichsgericht wies in Uebereinstimmung mit den beiden früheren Instanzen die Regreßklage ab, weil die Klägerin zur Wahrung ihrer Regreßrechte nicht benötigt gewesen war, sich der Hilfe der stillgelegten Bank zu bedienen (Urteil vom 2. 4. 1921 J.-W. 1921 S. 896 Nr. 8; Bank-Archiv XX S. 272).

2. Diese Erklärung muß „den Tag der Vorlegung“ enthalten. Eine bestimmte Form ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt jeder deutliche Vermerk, der einwandfrei die vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgte Vorlegung und Nichteinlösung des Schecks dartut. Die Erklärung selbst braucht aber mangels einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift — im Gegensatz zum österreichischen Scheckgesetz — nicht innerhalb der Vorlegungsfrist ausgestellt zu werden. Da die Erklärung zwar das Datum der Vorlegung angeben muß, selbst aber nicht datiert zu sein braucht, so kann auch eine unrichtige Datierung nicht schädlich sein (RGZ. Bd. 100 S. 139). In einem weiteren Urteile (RGZ. Bd. 103 S. 45) hat dann das Reichsgericht ausgeführt, daß auch eine Erklärung genügt, die zwar den Tag der Vorlegung nicht angibt, aus deren Datierung selbst aber mit Sicherheit hervorgeht, daß, da sie innerhalb der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt ist, die Vorlegung notwendig innerhalb der Frist erfolgt sein muß.

3. Wer darf die Erklärung ausstellen? Das soeben erwähnte Urteil (Bd. 100 S. 139) behandelt auch diese Frage und beantwortet sie dahin, daß die Erklärung, unterschrieben allein von einem Angestellten der bezogenen Bank, nicht genüge, da dieser nur Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit anderen Vertretern hatte, seine Unterschrift allein aber der vom Gesetze verlangten des Bezogenen nicht gleichzustellen sei. Diese Auffassung ist von Bernstein gebilligt, von Breit bekämpft worden (J.-W. 1921 S. 29 und 518). Wenn auch die Ausführungen Breits viel Bestechendes für sich haben, so muß doch, da es sich um eine Erklärung handelt, von der die Zulässigkeit des Regresses abhängt, die Auffassung des Reichsgerichts für die richtigere gehalten werden.

4. Daß auch bei einem Verrechnungsscheck der Protest dahin gefaßt werden darf, daß zur Zahlung aufgefordert, solche aber nicht erfolgt sei, ist bereits zu § 14 (Nr. 4) erörtert worden.

§ 18 Absatz 2. Einwendungen gegen den Inhaber des Schecks.

„Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.“

Hinsichtlich der unmittelbar gegen den Inhaber zustehenden Einreden gilt durchaus dasselbe, was für die Einreden aus Artikel 82 VO. gilt. Dies hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 16. 10. 1918 (Warneyer Erg.-Bd. 1919 Nr. 17) ausgesprochen, in dem ausgeführt wird, daß an sich zur Begründung des Anspruchs die Berufung auf die Urkunde ausreichend und es Sache des aus ihr in Anspruch Genommenen ist, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Stützt sich der Aussteller auf eine der Hingabe des Schecks zugrunde liegende Vereinbarung, so muß er daher beweisen, daß der Gegner die Vereinbarung nicht erfüllt hat.

Die am häufigsten vorgebrachte Einrede ist die der Arglist. Hierzu sind eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen. Feststehender Rechtsgrundsatz ist bei ihnen, daß diese Einrede nur durchdringt, wenn

dem Inhaber nachgewiesen wird, er habe damit gerechnet, daß er sich durch Abschneiden berechtigter Einreden an einem unsauberen Geschäfte beteilige, während seine bloße Kenntnis vom Entgegenstehen von Einreden nicht genügt, die wohl dem ursprünglichen Nehmer des Papiers, nicht aber ihm selbst gegenüber erhoben werden können (RGZ. Bd. 96 S. 191).

So hat das Reichsgericht (Urteil vom 30. 6. 1920 Bank-Archiv XX S. 86) ein Urteil bestätigt, das den Scheckaussteller unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte klagegemäß verurteilt hat. Der Kläger, ein Oberkellner eines Hotels, in dem sich ein Spielklub befand, hatte nach seiner Behauptung den Scheck zur Bezahlung von Speisen und Getränken von der Kasse des Klubs erhalten. Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß er, nachdem er seine Barschaft im Betrage von 30 000 M. im Spiele verloren habe, diesen Scheck zusammen mit zwei anderen gleich hohen der Klubkasse ausgestellt habe, um dafür Spielmarken zum Weiterspielen zu erhalten. Der Kläger habe bei Empfang des Schecks dies alles gewußt. Das Urteil führt aus, daß, auch wenn dies richtig und daraus zu entnehmen wäre, daß der Kläger auch von der aus dem Verstoße gegen die guten Sitten folgenden Nichtigkeit des der Ausstellung zugrunde liegenden Geschäfts unterrichtet war, doch daraus der Vorwurf der Arglist in dem oben erwähnten Sinne nicht zu folgern sein würde, wenn er nach seiner unwiderlegten Behauptung den Scheck als Gegenwert für gelieferte Speisen und Getränke und in der wohl berechtigten Annahme seiner Einlösung durch die bezogene Bank in Empfang genommen habe.

Auf demselben Grundsatz der Beweispflicht des Ausstellers beruht ein ferneres Urteil vom 1. 6. 1921 (J.-W. 1921 S. 1528 Nr. 5), das sich jedoch nach einer anderen Richtung bewegt. Der Kläger, der den Scheck auf den Kaufpreis einer dem Beklagten zu liefernden Ware von diesem erhalten und den dieser wegen angeblicher Vertragswidrigkeit der nicht abgenommenen Ware gesperrt hatte, verlangte nach fruchtlosem Ablauf einer zur Abnahme der Ware gestellten Frist Bezahlung der Schecksumme als Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der beklagte Aussteller machte dagegen geltend, daß der Kläger, da der Scheck zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung gegeben sei, die Erfüllung aber nach § 326 BGB. nicht mehr gefordert werden könne, Rechte aus dem Scheck nicht mehr herleiten dürfe. Seine Revision gegen das ihn unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren verurteilende Berufungsurteil blieb erfolglos. Wenn auch bei einer aus einem Erfüllungsanspruch hergeleiteten Schadensersatzforderung die Beweispflicht für die Vertragsmäßigkeit möglicherweise den Verkäufer treffen würde, so liege hier doch die Sache anders, da Regreßrechte aus einem Scheck geltend gemacht werden. Dann aber sei, wobei auf die Entscheidung bei *W a r n e y e r* Erg.-Bd. 1919 Nr. 17 Bezug genommen wird, an sich zur Begründung des Anspruchs die Berufung auf die Urkunde ausreichend, und es sei Sache des in Anspruch Genommenen, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Da an Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Parteien gemäß § 326 BGB. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung getreten sei, so müsse daher angenommen werden, daß der zur Sicherung der Vertragserfüllung hingeebene Scheck auch zur Sicherung dieses aus dem nämlichen Vertrag entsprungenen Anspruchs diene und es daher Sache des Beklagten sei, nachzuweisen, daß ein Schadensersatzanspruch nicht bestehe.

§ 23.

Die hierzu ergangenen Entscheidungen sind zu I behandelt.

§ 28.

In einer Sache, in der eine Regreßklage aus einem Scheck „im Wechselprozeß“ erhoben worden war, hatte

das Landgericht, den Ausführungen des Beklagten folgend, die Klage, als in der gewählten Prozeßart unstatthaft, abgewiesen, weil die Klageschrift nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozeß geklagt werde. Das Berufungsgericht dagegen erkannte auf Feststellung des Klageanspruchs dem Grunde nach und wies die Sache an die erste Instanz zurück. Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück mit der Begründung, daß es genüge, wenn der Wille, Regreßansprüche aus einem Scheck in einem Urkundenprozeß nach Maßgabe der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. zu verfolgen, in der Klageschrift unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden sei. Dem sei aber Genüge geschehen durch die Bezeichnung „Klage im Wechselprozeß“ im Eingange der Klage und durch die Begründung des Klageantrags, woraus deutlich der Wille des Klägers erhelle, seine Regreßansprüche aus dem Scheck in einem Verfahren durchzuführen, für welches die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften gelten. Dies müsse um so mehr genügen, als § 28 Abs. 3 SchG. nicht die Erklärung verlangt, daß im Scheckprozeß geklagt werde (RGZ. Bd. 96 S. 100).

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 347 HGB.

Haftung der Bank bei Ausübung eines Bezugsrechts.

Urteil des RG., III. Zivil.-Senat, vom 8. Januar 1924 — III 128/23 T —.

Die Klägerin hatte 3000 M. J. B. Aktien bei der beklagten Bank in Depot liegen. Im Februar 1920 beschloß die Generalversammlung der J. B. Aktiengesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe von 15 000 neuen Stammaktien zu 1000 M. zu erhöhen. Die Aktien sollten den derzeitigen Aktionären innerhalb einer bis zum 24. März laufenden Frist zum Bezug angeboten werden. Auf eine Stammaktie sollte eine junge Aktie zum Kurs von 110 bezogen werden können. Durch Rundschreiben vom 12. März gab die Bekl. der Klägerin hiervon Kenntnis mit dem Bemerken, daß, wenn die Kl. neue Aktien durch die Bekl. zu beziehen wünsche, ein entsprechender Auftrag bis zum 16. März erbeten werde; andernfalls werde die Bekl. das Bezugsrecht bestmöglich für die Kl. verkaufen. Am 14. März schrieb Kl. an die Bekl., sie wolle das Bezugsrecht ausüben. Infolge der durch den Kapp-Putsch hervorgerufenen Verkehrshindernisse kam der Brief erst am 27. März bei der Bekl. an. Diese hatte inzwischen mit Brief vom 22. März der MCrBank in Fr. die Mäntel der drei Aktien der Kl. zur Verwertung des Bezugsrechts übersandt. Nach Eingang des Briefes der Kl. fragte die Bekl. telephonisch bei der MCrBank an, ob der Verkauf des Bezugsrechts noch rückgängig gemacht werden könne. Sie erhielt eine verneinende Antwort. Hierbei hat sich die Bekl. beruhigt, auch als ihr spätestens am 29. März bekannt wurde, daß die J. B. Aktiengesellschaft die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts bis zum 6. April verlängert hatte. Am 9. April teilte die MCrBank der Bekl. mit, daß sie die 3000 M. J. B. Bezugsrechte als Selbstkontrahentin übernommen habe. — Kl. meint, daß die Nichtausübung des Bezugsrechts auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung der Bekl. zurückzuführen sei. Kl. habe bis dahin stets ihr Bezugsrecht auf neue J. B. Aktien ausgeübt. Als ein Auftrag, in gleicher Weise zu verfahren, diesmal bei der Bekl. innerhalb der von ihr in dem Rundschreiben gestellten Frist nicht eingegangen sei, habe Bekl. damit rechnen müssen, daß er nach Rückkehr geordneter Verkehrsverhältnisse noch eintreffen werde. Daß die J. B. Aktiengesellschaft die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts mit Rücksicht auf die Kapp-Unruhen verlängern werde, sei in Bankkreisen allgemein bekannt gewesen. Die Bekl. habe daher fahrlässig gehandelt, als sie schon am 23. März den Auftrag zur Verwertung des Bezugsrechts erteilte. Zum mindesten habe sie nach Eintreffen des Briefes der Kl. am 27. März den Auftrag rückgängig machen müssen, wozu sie rechtlich und tatsächlich durchaus in der Lage gewesen sei. Als Schadensersatz verlangt Kl. mit der Klage die Lieferung von 3 J. B. Aktien gegen Zahlung von 3300 M. Die Bekl. bestreitet jedes Verschulden. Das

Oberlandesgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Bekl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das OLG. zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter sieht ein Verschulden der Bekl. nicht darin, daß sie bereits am 22. März der MCrBank den Auftrag erteilt hat, das der Kl. zustehende Bezugsrecht zu verwerten, sondern hält sie deshalb für schadenersatzpflichtig, weil sie es nach dem am 27. März erfolgten Eintreffen des Briefs der Kl. vom 14. März verabsäumt habe, jenen Auftrag zu widerrufen und statt dessen den Auftrag zur Ausübung des Bezugsrechts zu erteilen. — Die Revision wendet dagegen ein, daß die Bekl. der MCrBank gegenüber zum Widerruf nicht berechtigt gewesen sei. Nachdem diese sich nicht freiwillig zur Rückgängigmachung des Geschäfts bereit erklärt habe, habe die Bekl. sie nicht zur Freigabe des Bezugsrechts zwingen können. Dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Die Bekl. hat das Bezugsrecht nicht schon am 23. März an die MCrBank verkauft, sondern diese nur mit seiner Verwertung betraut. In ihrem Brief vom 22. März gelangt das zum deutlichen Ausdruck. Es ist nicht ersichtlich, wie die Revision zu der Behauptung kommt, das Berufungsurteil gehe von einem Verkauf an die MCrBank aus. Es spricht im Gegenteil ausdrücklich aus, daß die Bekl. die MCrBank nur mit der Verwertung des Bezugsrechts beauftragt habe. Diesen Auftrag konnte die Bekl. widerrufen, bis der Auftrag ausgeführt war. Nach der von der Revision nicht angefochtenen Feststellung des Oberlandesgerichts hat die MCrBank das Bezugsrecht nicht an einen Dritten veräußert, sondern selbst übernommen. Dies ist nach der eigenen Angabe der Bekl. am 9. April erfolgt, nachdem die zur Ausübung des Bezugsrechts gesetzte Frist mit dem 6. April abgelaufen war. Die Bekl. konnte also noch innerhalb der vollen Frist durch Widerruf des Auftrags die Ausübung des Bezugsrechts ermöglichen.

Hierzu war sieder Kl. gegenüber verpflichtet, zwar nicht auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, wohl aber nach ihrem Rundschreiben vom 12. März, in dem sie sich erboten hatte, die neuen Aktien zu besorgen. Freilich erwartete sie solchen Auftrag längstens bis zum 18. März, und war daher berechtigt, nach diesem Tag den Auftrag zur Verwertung des Bezugsrechts zu erteilen. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte muß sie aber als verpflichtet erachtet werden, auch noch nach Ablauf der von ihr in dem Rundschreiben gesetzten Frist für die Kl. tätig zu werden und die Ausführung des zunächst erteilten Veräußerungsauftrags nach Möglichkeit zu verhindern, als sie am 27. März erfuhr, daß dieser Auftrag dem Willen der Kl. nicht entsprach, diese vielmehr das Bezugsrecht ausüben wolle. Es lag ja keine einfache Säumnis der Kl. vor. Kl. hatte schon am 14. März, also an sich durchaus rechtzeitig, geschrieben. Nur durch die politischen Wirren jener Tage war der Brief verspätet in die Hände der Bekl. gelangt. Dies ersah die Bekl. aus dem Datum des Briefs. Bei solcher Sachlage mußte sie sich nach Kräften bemühen, den Auftrag ihrer Kundin noch zu verwirklichen.

Diese Verpflichtung hat die Bekl. in den Vorinstanzen auch nicht eigentlich bestritten. Sie will ihr aber dadurch gerecht geworden sein, daß der Leiter ihrer Bezugsrechtsabteilung, B., noch am 27. März telephonisch bei der MCrBank angefragt hat, ob der Verkauf rückgängig gemacht werden könne. Sie glaubt, bei dem ablehnenden Bescheid der MCrBank habe sie sich beruhigen können. Sie rechtfertigt diese Auffassung jetzt nicht mehr damit, daß weitere Schritte wegen Ablaufs der Frist zur Ausübung des Bezugsrechts nutzlos gewesen seien. Dies ist freilich seinerzeit der Standpunkt des B. gewesen, der bei seinem Gespräch mit der MCrBank von der inzwischen erfolgten Verlängerung der Frist bis zum 6. April nichts gewußt haben will. Ob diese Unkenntnis der Bekl. als Verschulden anzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben. B. sagt, daß er jedenfalls am 29. März von der Fristerstreckung Kenntnis erhalten hat. Eine Erklärung dafür, weshalb er nicht nun noch im Interesse der Kl. tätig geworden ist, gibt er nicht. Daß die Bekl. aber hierzu verpflichtet war, folgt aus dem schon Gesagten. Wenn sie jetzt das Unterlassen weiterer Versuche, den Auftrag der Kl. noch durchzuführen, damit rechtfertigt, daß sie auf das Entgegenkommen der MCrBank angewiesen gewesen sei und kein Mittel besessen habe, gegen den Willen der MCrBank die Veräußerung des Bezugsrechts rückgängig zu machen, so ist diese Ansicht bereits oben zurückgewiesen worden. Die Bekl. war zum Widerruf des der MCrBank erteilten Auftrags berechtigt. Wenn sie sich über diese Befugnis im Rechtsirrtum befand, so entschuldigt sie das nicht. Ein Institut von der Bedeutung der Bekl. muß sich darüber klar sein oder Klarheit verschaffen, welche Rechte es im Interesse seiner Kundschaft ausüben kann. Tatsächliche Schwierigkeiten, welche dem Widerruf des Verkaufsauftrags entgegengestanden hätten,

hat die Bekl. in den Vorinstanzen nicht vorgetragen. Ein Anlaß, in dieser Hinsicht das richterliche Fragerecht auszuüben, war nicht gegeben. Auch sonst sind weitere Entschuldigungsgründe zugunsten der Bekl. nicht ersichtlich. Sie muß also dafür aufkommen, daß sie die Frist bis zum 6. April hat verstreichen lassen, ohne das Bezugsrecht der Kl. für diese auszuüben.

Ein Verschulden der Kl. hat das OLG. mit Recht verneint. Sie hatte keinen Anlaß, von sich aus weitere Schritte zu tun, als sie den Brief der Bekl. vom 27. März erhielt. Darin wurde ihr — unzutreffenderweise — mitgeteilt, das Bezugsrecht sei verkauft. Sie konnte danach nur annehmen, daß sie ihres Bezugsrechts bereits endgültig verlustig gegangen sei.

Ist insoweit dem Berufungsrichter beizupflichten, so hat er doch in einem Punkte rechtlich geirrt, bei Festsetzung der Höhe des der Kl. zustehenden Schadenersatzes. Der Kl. sind durch Verschulden der Bekl. drei J. B. Aktien entgangen, die ihr die Bekl. deshalb verschaffen muß. Die Kl. hätte aber auch bei Ausübung ihres Bezugsrechts die Aktien nicht umsonst erhalten, sondern für sie nach dem Kurs von 110 3300 M. zahlen müssen. Eine gleiche Vermögensminderung muß sie sich auch jetzt gefallen lassen. Das OLG. bemißt diese wiederum auf 3300 M. und macht von der Zahlung dieses Betrags die Lieferung der drei Aktien durch die Bekl. abhängig. Dabei hat es jedoch nicht beachtet, daß der Wert dieser 3300 M. gegenüber der Zeit der Bezugsrechtsausübung wesentlich geringer geworden ist. Zwar kommt die in den letzten Monaten eingetretene Markverschlechterung nicht in Betracht; maßgebend ist vielmehr die Sachlage, die der Berufungsrichter zu beurteilen hatte. Auszugehen ist also von den Verhältnissen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor ihm, die am 29. November 1922 stattgefunden hat. Aber auch damals war die Mark im Vergleich zu ihrem Werte Ende März/Anfang April 1920 schon so erheblich gesunken, daß eine Markleistung nicht mehr dieselbe war, wie 2½ Jahre vorher, daß also die Kl., wenn sie die Aktien gegen Zahlung von 3300 M. erhielt, für sie erheblich weniger aus ihrem Vermögen herauszugeben hätte, als wenn sie ihr Bezugsrecht seinerzeit zu den mit ihm verknüpften Bedingungen tatsächlich ausgeübt hätte. Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann nur verlangen, daß er wirtschaftlich so gestellt wird, wie er ohne Eintritt des schadenbringenden Ereignisses stehen würde. Diesen Rechtsbegriff des Schadenersatzes hat der Vorderrichter verkannt, wenn er, ohne in eine wirtschaftliche Abwägung einzutreten, formell Mark gleich Mark bewertete. Das war bei der Bemessung von Schadenersatz — die Erfüllung von auf Mark gerichteten Geldschulden steht hier nicht zur Erörterung — auch schon im November 1922 nicht mehr angängig.

Ein zweckentsprechender Ausgleich wird sich etwa auf dem Weg finden lassen, daß die Zahlung, die für die Kl. mit der Ausübung des Bezugsrechts verbunden gewesen wäre, nach dem damaligen Stand der Mark auf Goldmark zurückgeführt und von der Zahlung dieses Goldmarkbetrags die Lieferung der Aktien abhängig gemacht wird. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Parteien für die Bemessung der Gegenleistung der Kl. noch besondere Umstände anzuführen in der Lage sind. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die noch erforderlichen Feststellungen trifft.

Bücherbesprechungen.

- Die Goldmarkbilanz, herausgegeben im Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von Dr. Richard Rosendorff. 1924, Verlag für Politik und Wirtschaft.
- Goldbilanzierungsgesetz von Dr. Richard Rosendorff. 2. Auflage 1924, Industrie-Verlag Spaeth & Linde.
- Verordnung über Goldbilanzen, erläutert von L. Quassowski, Ministerialrat im Reichsjustizministerium und W. Susat, Direktor im Statistischen Amt. 1924, Verlag J. Bensheimer.
- Die Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsverordnungen von Dr. Hans Rambke, Landgerichtsrat, und Dr. Alfred Keichel, Gerichtsassessor. 1924, Verlag Georg Stilke, Berlin.

An Kommentare der Nachkriegszeit darf ebensowenig wie an Gesetze dieser Zeit der Maßstab der Friedensarbeit angelegt werden. Wie die Gesetze vielfach unter dem Druck plötzlich eingetretener wirtschaftlicher oder politischer Notwendig-

keiten gleichsam wie Pilze über Nacht aus dem feuchtschwülen Boden der deutschen Nachkriegsverhältnisse emporgeschossen sind, ebenso hastig und überstürzt mußten ihnen die Kommentare folgen, sollten sie bei dem üblichen sofortigen Inkrafttreten dieser Gesetze von praktischem Nutzen sein. Auch die Kommentatoren der Goldbilanzverordnung (GBV.) und ihrer Durchführungsverordnungen (DV.) mußten an ihre Aufgabe unter dem Zwange des Mottos herantreten: „Bis dat qui cito dat“. Soll die deutsche Wirtschaft zu ihrem überwiegenden Teile die Vorschriften dieser Verordnungen doch bereits bis zum 30. September 1924, also innerhalb eines halben Jahres seit Erscheinen der zweiten DV., praktisch zur Anwendung bringen! Schnelle Hilfe tat also not. Auf der anderen Seite mußten die Kommentatoren der GBV. und ihrer DV. der Tatsache Rechnung tragen, daß die Verordnungen nicht wie zahlreiche andere Eintagsgesetze der Nachkriegszeit, lediglich der Befriedigung von Augenblicksbedürfnissen dienen und nach kurzer Anwendung wieder in der Versenkung verschwinden, sondern nach dem Worte ihres Schöpfers die Grundlage für das „neue Leben“ bilden sollten, das die deutsche Wirtschaft nach ihrem Wiederauftauchen aus dem Pfuhl der Inflation beginnen mußte. Die Art und Weise der Anwendung dieser Gesetze wird in der Tat für lange Zeit hinaus von ausschlaggebendem Einfluß auf Wohl und Wehe der meisten deutschen Firmen sein. Jeder Fehler in der Aufmachung der Goldmarkcröffnungsbilanz, jeder Mißgriff bei der Umstellung des Eigenkapitals wird sich bei der betroffenen Firma noch auf Jahre hinaus aufs Empfindlichste auswirken; ebensolange wird jede falsche Empfehlung oder Beratung dem Berater von der geschädigten Firma nachgetragen werden. Bei aller Eilbedürftigkeit ihrer Aufgabe galt es daher für die Kommentatoren der GBV. und DV., auch wissenschaftlich gründliche und wirtschaftlich haltbare Arbeit zu leisten.

Es ist den Verfassern der obengenannten Schriften, welche die ersten ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen der GBV. und DV. bieten, als ein hohes Verdienst anzurechnen, daß sie sich der gekennzeichneten schwierigen Aufgabe — als Männer der verantwortungsbewußten Praxis und Wissenschaft gewiß nicht ohne innere Hemmungen — unterzogen haben und binnen weniger Wochen nach Erscheinen der zweiten DV. mit Werken an die Öffentlichkeit getreten sind, welche die Anwendung dieser schwierigen Verordnungen wesentlich zu erleichtern geeignet sind. Die Verfasser waren zu ihrer Aufgabe um deswillen besonders berufen, weil sie sämtlich an der Ausgestaltung der Verordnungen, sei es als Vertreter der Reichsregierung (Quassowski, Susat, Rambke, Keichel), sei es als zugezogene Wirtschaftler und Sachverständige (Rosendorff und die als Mitarbeiter an dem Kommentar der Berliner Industrie- und Handelskammer genannten Syndici der Handelskammer Feilchenfeld und Michalke und der Spitzenverbände Basson, Reimer, Schroepffer und Singer) hervorragenden Anteil gehabt haben.

Als erste der obengenannten Schriften erschien alsbald nach Ostern die „systematische Darstellung“ des Goldbilanzierungsgesetzes von Rosendorff in zweiter Auflage. Sie ist das Muster einer praktischen Einführung in eine verwickelte Rechtsmaterie, die sich von den zwei üblichen, einander entgegengesetzten Mängeln solcher für den Laien- und Juristengebrauch bestimmten Schriften gleichmäßig fernhält, einerseits zu lang und zu gelehrt zu sein, andererseits zu wenig vorauszusetzen und zu wenig zu bieten. Neben den verdientlichen „Richtlinien“ Feilchenfelds, aus denen weiteste Kreise ihre erste Kenntnis der GBV. geschöpft haben, wird sie als eine ausführlichere, hervorragend gemeinverständlich gefaßte und klar disponierte Einführung namentlich für den Kaufmann von dauerndem Werte sein.

Von den Kommentaren scheint der Kommentar von Rambke-Keichel als erster abgeschlossen zu sein, da er sich mit der in den Monaten April, Mai und Juni erschienenen Literatur nicht auseinandersetzt, sondern im Wesentlichen nur die gesetzgeberischen Erwägungen und eigenen Gedanken der Verfasser in gedrängter Kürze wiedergibt. Als willkommener Anhang sind dem Kommentar die Texte der einschlägigen Gesetze im Saargebiet, in Litauen und Danzig, Auszüge aus den Steuernotverordnungen und einige instruktive Musterbeispiele für Goldbilanzen und Umstellungsbeschlüsse beigegeben.

Reichhaltiger und wissenschaftlich und wirtschaftlich fester untermauert ist der Kommentar von Quassowski-Susat, der eine Fülle scharfsinniger juristischer Untersuchungen und verständnisvoller wirtschaftlicher Betrachtungen enthält. Die glückliche Verbindung juristischer und wirtschaftlicher Betrachtung zeigt sich insbesondere bei der Erörterung der bisher umstrittensten Frage der GBV., der Anfechtbarkeit von Unterbewertungen (stillen Reserven). Auf

dem Fundament einer eingehenden Ueberlegung der wirtschaftlichen Bedeutung der Denominierung und der Zusammenlegung von Aktien für den Aktionär gelangen Quassowski-Susat hier im Gegensatz zu der in ihrer Beweisführung blendenden, die wirtschaftliche Bedeutung der Denominierung m. E. aber nicht zutreffend würdigenden Untersuchung Flechtheims im Bank-Archiv vom 15. 4. 1924 zu dem m. E. richtigen Ergebnis der Bejahung der Anfechtbarkeit willkürlicher oder böswilliger Unterbewertungen in der Goldmarkcröffnungsbilanz, auch wenn diese Bewertung keine Zusammenlegung, sondern nur eine schärfere Denominierung zur Folge hat, und zur Verneinung der Anwendbarkeit der die Anfechtung ausschaltenden Satzungsbestimmungen über die Freiheit der Generalversammlung in der Feststellung von Abschreibungen und Rücklagen in der Abschlußbilanz. In anderen Fällen hat freilich die juristisch-logische Deduktion den Sieg über die wirtschaftlichen Erwägungen davongetragen, so vor allem in der Frage der Zulässigkeit der Stellung offener Reserven in anderen Fällen als denen des § 5 Abs. 1 GBV. und des § 35 Abs. 1 Satz 2 DV. Quassowski verneint sie aus dem Begriff und Wesen der Umstellung heraus, eine Auffassung, die den Bedürfnissen und Interessen der deutschen Wirtschaft stracks zuwiderläuft und mit der auch von Quassowski anerkannten Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven in innerem Widerspruch steht. Nicht beigetreten werden kann auch dem auf Seite 252 eingenommenen, übrigens auch von Rosendorff in seinem Kommentar Seite 234 geteilten Standpunkt zu der Frage, ob § 29 Abs. 2 DV. lediglich auf die in § 29 Abs. 1 bezeichneten nicht schuldverschreibungsähnlichen Stimmrechtsaktien oder auf alle Mehrstimmaktien anzuwenden ist. Wie der Unterzeichnete a. a. O.*) ausführlich dargelegt hat, entspricht nur letztere Auffassung der ratio legis und der Entstehungsgeschichte der §§ 28, 29 DV.

Die umfangreichste Arbeit ist der von Rosendorff und seinen obengenannten Mitarbeitern aus dem Kreise der Wirtschaft im Auftrage der Berliner Industrie- und Handelskammer Anfang Juni herausgegebene Kommentar. Er stellt ein wohl lückenloses Kompendium des gesamten bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens veröffentlichten Schrifttums zur GBV. und DV. dar, wobei ich es als Vorzug empfinde, daß die Äußerungen der anderen Schriftsteller größtenteils in wörtlichen Auszügen wiedergegeben sind, so daß sich ein Nachlesen der älteren Literatur erübrigt. Wo eine „eigene Stellungnahme“ erfolgt, wird sie eingehend und wissenschaftlich begründet. Ein Kabinetstück juristischer Argumentation ist — wie bei dem Verfasser der „Stillen Reserven der Aktiengesellschaften“ nicht anders zu erwarten — die Stellungnahme zur Frage der Anfechtbarkeit von Unterbewertungen, in der Rosendorff unter eingehender und treffender Widerlegung aller bisher zu dem Thema geäußerten Meinungen (Flechtheim, Breit, Haussmann, Pinner, Kahn) zu dem gleichen Ergebnis wie Quassowski-Susat gelangt. Ähnliche wertvolle Untersuchungen finden sich bei dem schwierigen, in der Verordnung nicht geregelten Problem der Verteilung des Goldmarkreiner Vermögens von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf die einzelnen Gesellschafter, sowie in den zahlreichen „Excursen“ auf verwandte steuerrechtliche, wirtschafts- und finanzpolitische Gebiete; überall ist ein reiches Material aus der Praxis der Finanzierung der Gesellschaften zur Veranschaulichung der Rechtssätze und Auslegungsergebnisse in die Darstellung hineinverarbeitet. Daß auch der Rosendorffsche Kommentar Lücken aufweist und manche Zweifels- und Streitfrage nicht befriedigend löst, ist angesichts der Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit der Materie und der Eilbedürftigkeit der Kommentierung unvermeidlich. Dies gilt u. a. für die Erörterung des vom Gesetzgeber der Wissenschaft überlassenen Problems der Behandlung der rückständigen Einlagen auf nicht vollgezahlte Aktien, das Rosendorff einigermaßen willkürlich durch den Vorschlag der Einstellung der restlichen 75 pCt. Einzahlung mit der Hälfte des ursprünglichen Goldmarkwertes der 25 pCt. Einzahlung löst oder vielmehr durchhaut (S. 215). Uebrigens versagen hier auch Quassowski-Susat. Als Kuriosum sei erwähnt, daß sie in einem Beispiel über die Umstellung einer mit 25 pCt. eingezahlten Aktie schließlich zu einer mit nur 20 pCt. eingezahlten Goldmarkaktie gelangen, ein Ergebnis, daß sowohl aktienrechtlich als auch vom Standpunkt des Aufwertungsrechtes aus als unhaltbar erscheint. Dergleichen Mängel und Unstimmigkeiten können aber dem hohen Werte der Arbeiten Rosendorffs und Quassowski-Susats keinen das Gesamturteil ändernden Abbruch tun.

Dr. Walter Hartmann, Berlin.

*) Börsen-Courier vom 9. 6. 1924.